

**Interventionsmöglichkeiten in Krisengebieten am Beispiel des Kosovo –
Darstellung der internationalen Sicherheits- und
Zivilpräsenz**

Bachelorarbeit
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Maria Elisabeth Ingrid Eilart-Amadasun
aus Leipzig

Meißen, 30.03.2022

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Bachelorarbeit grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, soll die gewählte Formulierung grundsätzlich sämtliche Geschlechteridentitäten einbeziehen.

Inhaltsverzeichnis

Gender-Erklärung	II
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung, Aufbau und Methodik	2
1.1.1 Zielsetzung.....	2
1.1.2 Aufbau	2
1.1.3 Methodik: Literaturrecherche.....	3
2 Begriffsbestimmung und Grundlagen	4
2.1 Krieg	4
2.2 Krisengebiet.....	5
2.3 Sicherheit.....	6
2.4 Militär	7
2.5 Polizei	10
2.6 Internationale Organisationen	11
2.7 Intervention	11
3 Geschichtlicher Hintergrund	14
3.1 Kosovo-Konflikt	14
3.2 UÇK	16
3.3 Feststellung der Bedrohung für den Weltfrieden.....	17
3.4 OSZE	17
4 Humanitäre Intervention	18
4.1 NATO-Luftangriff.....	18
4.1.1 Rechtfertigung der unmandatierten NATO-Intervention.....	19
4.1.2 Ablehnende Betrachtung.....	20
5 Friedenssichernde und -erhaltende Interventionen.....	22
5.1 Resolution 1244 (1999).....	22
5.2 Nationale Rechtsgrundlagen	23
5.2.1 Militär	23
5.2.2 Internationaler Polizeieinsätze.....	24
5.3 Internationale Sicherheitspräsenz: KFOR	24
5.3.1 Völkerrechtliche Legitimation.....	25
5.3.2 Aufgaben und Befugnisse	25
5.3.3 Aufbau und Struktur	26
5.3.4 Entwicklung der Mission.....	27
5.4 Internationale Zivilpräsenz: UNMIK.....	27
5.4.1 Völkerrechtliche Legitimation und Aufgaben.....	27
5.4.2 Befugnisse und Ziele.....	28
5.4.3 Aufbau und Struktur	28
5.4.3.1 Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs (SRSG).....	28
5.4.3.2 Vier Säulen der UNMIK.....	29
5.4.3.3 Aufbau von Institutionen.....	30
5.4.4 Entwicklung der Mission.....	31

5.5	Internationale Zivilpräsenz: EULEX.....	31
5.5.1	Völkerrechtliche Legitimation.....	32
5.5.1.1	Einladung des Kosovo.....	33
5.5.1.2	Resolution 1244 (1999).....	33
5.5.2	Aufgaben und Befugnisse	34
5.5.3	Ziele	35
5.5.4	Aufbau und Struktur	35
5.5.5	Entwicklung der Mission.....	36
6	Zusammenfassung.....	36
7	Fazit.....	38
	Kernsätze	42
	Literaturverzeichnis.....	VII
	Rechtsprechungsverzeichnis	XIII
	Rechtsquellenverzeichnis	XIII
	Eidesstattliche Versicherung.....	XIV

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die KFOR-Sektoren 1999	26
Abb. 2: Die Struktur der UNMIK ab 2001	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gegenüberstellung der Missionen im Kosovo	38
---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AKUF	Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachen der Universität Hamburg
BPOL	Bundespolizei
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
DSRSG	Deputy Special Representative of the Secretary-General
EULEX	European Union Rule of Law Mission in Kosovo
EUPT	Planungsteam der Europäischen Union
gem.	gemäß
HQ	Headquarters
ICJ	Internationaler Gerichtshof
JIAS	Joint Interim Administrative Structure
KFOR	Kosovo Force
KPS	kosovarische Polizei
MNB	Multinationale Brigade
NATO	North Atlantic Treaty Organization
PVB	Polizeivollzugsbeamter
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
SRSG	Special Representative of the Secretary-General
VN	Vereinte Nationen
UCDP	Uppsala Conflict Data Program
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo

1 Einleitung

„Serbien und Kosovo / Schwere Spannungen an der Grenze

Ein Streit über Autokennzeichen hat an der Grenze zwischen dem Kosovo und Serbien zu den schwersten Spannungen seit einigen Jahren geführt. Die von der NATO geführte internationale Truppe in der Region hat ihre Patrouillen verstärkt und die EU bemüht sich um Deeskalation. [...]

Auch mehr als 20 Jahre nach dem Ende des Kosovo-Kriegs ist die NATO auf dem Balkan präsent. Mehr als 3.500 Soldaten sind im Rahmen der KFOR-Mission im Einsatz, um Sicherheit in der Region um die Bewegungsfreiheit im Kosovo zu garantieren. Dennoch kommt es immer wieder zu Spannungen zwischen dem mehrheitlich von Albanern bewohnten Kosovo und Serbien. Bis heute erkennt Belgrad die Unabhängigkeit des Kleinstaates nicht an, der einmal ein Teil des serbischen Staatsgebiets war.“¹

Der am 28.09.2021 von Deutschlandfunk veröffentlichte Beitrag zeigt, dass selbst nach vielen Jahren der Beendigung des Kosovo-Krieges, der Konflikt zwischen Serbien und dem Kosovo nicht gänzlich gelöst wurde.

Während auf der einen Seite die Kosovo-Albaner einen eigenen unabhängigen Staat fordern, lehnt der serbische Staat die Unabhängigkeit des Kosovo kategorisch ab.

Ausgangspunkt für die Eskalation des Konfliktes war das brutale Vorgehen serbischer Truppen gegen die im Kosovo lebende albanische Bevölkerung, bei dem es zu Massentötungen, willkürlicher Inhaftierungen und Folterungen kam und bis zu 300.000 Albaner vertrieben wurden.² Aufgrund der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und der fehlenden Kooperation Belgrads, sah sich die NATO am 24. März 1999 gezwungen, mit der Operation „Allied Force“ humanitär zu intervenieren, wodurch die Bundeswehr seit ihrer Gründung 1955 das erste Mal an militärischen Kampfhandlungen teilnahm. Dies legte den Grundstein für den seit über 20 Jahren andauernde KFOR-Einsatz (englisch: Kosovo Force), der bis heute als der längste andauernde Einsatz der deutschen Streitkräfte gilt. Unter ursprünglicher Beteiligung von mehr als 40 Staaten, sollte ein sicheres und friedliches Umfeld und der Aufbau eines stabilen und demokratischen Landes gewährleistet werden.

Neben KFOR, als zahlenmäßig größte Friedensmission, kamen auch weitere Akteure zum Einsatz: Die Vereinten Nationen mit ihrer United Nations Mission in Kosovo

¹ Deutschlandfunk, 28.09.2021.

² Vgl. OSCE, KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told, 1999, S. 12 f., S. 30.

(UNMIK), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie die EU mit ihrer European Union Rule of Law Mission in Kosovo (EULEX Kosovo).

Durch den Eingriff der externen Staaten und insbesondere durch die verwaltungsrechtliche Unterstellung des Kosovo an die UNMIK-Mission der VN, konnte das Kosovo über die letzten zwei Dekaden stabilisiert werden. Am 22. Juli 2010 wurde das Kosovo durch den internationalen Gerichtshof als unabhängiger, souveräner und demokratischer Staat anerkannt³, wenngleich dies Serbien wie auch weitere vereinzelt Staaten nach wie vor ablehnen.

Trotz der Verbesserungen im Kosovo, wirft der Eingriff seitens der Weltgemeinschaft weitreichende Diskussionen auf.

Diese Arbeit soll einen umfassenden Überblick über den geschichtlichen Hintergrund des Landes, die durchgeführten Interventionen, und den damit verbundenen Zielen, Aufgaben, Strukturen, Befugnissen sowie deren Legitimation bieten.

1.1 Zielsetzung, Aufbau und Methodik

1.1.1 Zielsetzung

Zentraler Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind die Interventionsmöglichkeiten in Krisengebieten. Im Fokus der Betrachtung steht dabei der weit zurückreichende Kosovo-Konflikt und die dadurch veranlassten Interventionen anderer Staaten. Hierbei wird zunächst der geschichtliche Hintergrund des Landes und darauf aufbauend die Entwicklung des Kosovo-Konflikts bis hin zum Kosovo-Krieg dargestellt. Aufgrund der beschränkten Kapazität dieser Arbeit, werden im Schwerpunkt die Interventionsmaßnahmen durch die militärischen und zivilen Akteure unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt.

1.1.2 Aufbau

Diese Arbeit besteht aus 7 Kapiteln, die durch verschiedene Unterkapitel untergliedert werden. Damit die Interventionsmöglichkeiten im Kosovo untersucht werden können, erfordert es zunächst die Bestimmung der für diese Arbeit relevanter Begriffe, welche sich in Kapitel 2 wiederfinden. Um die Situation um das Kosovo besser nachvollziehen zu können, erfolgt in Kapitel 3 eine verkürzte, dennoch prägnante Darstellung der geschichtlichen Hintergründe. In den zwei sich anschließenden Kapiteln wird die humanitäre Intervention der NATO und die sich auf Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats

³ Vgl. ICJ, Press Release No. 2010/25, 2010.

der VN stützenden friedenssichernden und -erhaltenden Interventionen betrachtet. Kapitel 6 dient dazu, eine kurze Zusammenfassung der im Kosovo durchgeführten und noch anhaltenden Missionen unter Beteiligung Deutschlands zu bieten, damit letztlich eine abschließende Betrachtung der wesentlichen Interventionen erfolgen kann.

1.1.3 Methodik: Literaturrecherche

Für die Datenerhebung wurde zunächst die einschlägige Primär- und Sekundärliteratur studiert, um so die relevante Literatur zum Untersuchungsthema zu generieren. Dafür musste zunächst die Frage geklärt werden, welche Recherchemethode sich am besten für die Bearbeitung der zu untersuchenden Thematik eignet. Hierzu kamen folgende Methoden in Betracht:

- die unsystematische Literaturrecherche und
- die systematische Literaturrecherche.⁴

Bei der unsystematischen Literaturrecherche (auch: Schneeballsystem) werden zunächst die Literaturverzeichnisse anderer Arbeiten untersucht, um daraus ableitend passende Literatur für das eigene Thema zu finden. Vorteil dieser Methodik ist, dass schnell und stetig die Liste mit passender Lektüre wächst. Nachteil hierbei ist, dass unter Umständen nicht die geeignetste Literatur generiert werden kann.

Im Gegensatz dazu wird mittels systematischer Literaturrecherche aus einer großen Menge von veröffentlichter Literatur jene herausgefiltert, die am Ende von Relevanz ist. Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn bereits ein Untersuchungsziel entwickelt wurde. Hierzu werden Listen mit Suchbegriffen erstellt, welche für die Fragestellung von Bedeutung sind. Anhand dieser Suchbegriffe wird dann im Anschluss in verschiedenen Datenbanken nach geeigneter Literatur gesucht. Die dadurch generierten Quellen werden dann zunächst nur überflogen⁵, um sicherzugehen, dass jene Fachliteratur ausgewählt wird, die am besten zum Untersuchungsgegenstand passt. Hierbei wird vermieden, dass wesentliche Quellen für das Thema vergessen werden. Im Vergleich zur unsystematischen Literaturrecherche ist die systematische Durchführung allerdings zeitintensiver.

Wenngleich die unsystematische Literaturrecherche weniger Zeit in Anspruch nimmt, wurde letztlich auf eine systematische Suche zurückgegriffen, um somit möglichst die relevanteste Literatur für das in dieser Arbeit zu bearbeitende Thema zu finden. Hierzu wurden in verschiedenen Datenbanken, wie beispielsweise dem Online-Bibliothek-

⁴ Vgl. Kornmeier, Wissenschaftlich schreiben leicht gemacht, 2021, S. 87 ff.

⁵ Vgl. ebd., S. 89.

Katalog der Deutschen Nationalbibliothek, folgende Suchbegriffe verwendet: Kosovo, Kosovo-Konflikt, Kosovo-Krieg, NATO, KFOR, Intervention, u.w. Weiterhin war es von essentieller Notwendigkeit, auf die relevanten Dokumente der UN, NATO, EU und OSZE zugreifen zu können. Dies konnte durch die transparenten Internetauftritte der jeweiligen Organisationen jederzeit gewährleistet werden.

2 Begriffsbestimmung und Grundlagen

Im Folgenden wird sich mit den Begrifflichkeiten, die in dieser Arbeit von Relevanz sind, auseinandergesetzt.

2.1 Krieg

Das Wort Krieg stammt ursprünglich aus dem Althochdeutschen und hat somit seinen Ursprung zwischen 750 und 1050 nach Christus und bedeutet Beharrlichkeit, Hartnäckigkeit und Rechthaberei.⁶ Im Laufe der Zeit hat sich dessen Bedeutung weiterentwickelt, sodass es in der heutigen Zeit verschiedene Definitionen für diesen Begriff gibt.

Beispielsweise haben das Uppsala Conflict Data Program⁷ (UCDP) und die Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachen (AKUF) der Universität Hamburg unterschiedliche Definitionsansätze für den Begriff Krieg.

Das UCDP definiert Krieg als eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien, bei denen es sich um mindestens einen staatlichen Akteur handelt. Weiterhin fordert die Kriegsdefinition des UCDP eine Überschreitung des Schwellenwertes der Mindestzahl von 1000 konfliktbedingter Toter innerhalb eines spezifischen Kalenderjahres.⁸

Die AKUF der Universität Hamburg definiert Krieg hingegen als ein unter Verwendung von Waffen gewaltsam ausgetragenen Massenkonflikt, der die folgenden Merkmale aufweist:

„(a) an den Kämpfen sind zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte beteiligt, bei denen es sich mindestens auf einer Seite um reguläre Streitkräfte (Militär, paramilitärische Verbände, Polizeieinheiten) der Regierung handelt;

(b) auf beiden Seiten muß ein Mindestmaß an zentralgesteuerter Organisation der Kriegführenden und des Kampfes gegeben sein, selbst wenn dies nicht mehr bedeutet als

⁶ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, 2006, S. 739.

⁷ Das UCDP entstammt der Universität Uppsala (Schweden) und wird von dem norwegischen Peace Research Institute Oslo mitgeleitet.

⁸ Vgl. Uppsala University, UCDP Definitions, 2021.

organisierte bewaffnete Verteidigung oder planmäßige Überfälle (Guerillaoperationen, Partisanenkrieg, usw.);

(c) die bewaffneten Operationen ereignen sich mit einer gewissen Kontinuität und nicht nur als gelegentliche, spontane Zusammenstöße, d.h. beide Seiten operieren nach einer planmäßigen Strategie, gleichgültig ob die Kämpfe auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gesellschaften stattfinden und wie lange sie dauern.“⁹

Es muss sich demnach erstens um mindestens zwei beteiligte Parteien handeln, bei denen es sich, wie auch bei der Definition des UCDP, um mindestens eine reguläre Streitkraft der Regierung handelt. Zweitens müssen beide Seiten einen gewissen Grad an Organisation in der Kriegsführung aufweisen und die bewaffneten Operationen müssen schließlich drittens beständig andauern. Sobald eines der Merkmale nicht erfüllt wird, wird von einem bewaffneten Konflikt statt von einem Krieg gesprochen.¹⁰ Wobei angemerkt werden muss, dass die Zuordnung zu einem der Begriffe keine Aussage über die Auswirkungen, die ein verheerendes Ausmaß annehmen und schwerwiegende Folgen für die jeweilige Bevölkerung nach sich ziehen können, zulassen. Im Unterschied zur Definition des UCDP verzichtet die Definition der AKUF auf einen quantitativen Ansatz und formuliert keinen Schwellenwert für indirekt oder direkt erfasste Todesopfer gewaltsamer Auseinandersetzungen. Vielmehr ist hier die Kontinuität von tragender Bedeutung; der Krieg gilt erst als beendet, wenn die Kampfhandlungen für mindestens ein Jahr dauerhaft unterbrochen oder die Merkmale der Definition nicht mehr erfüllt werden.¹¹ Eine einheitliche statistische Betrachtung von Kriegen und Konflikten existiert aufgrund unterschiedlicher Konzepte, Definitionen und folglich variierender Erfassungen von Kriegen und Konflikten durch verschiedene Forschungsinstitute jedoch nicht.

2.2 Krisengebiet

Der Begriff Krise bezeichnet einen plötzlich auftretenden oder in eine Eskalation gipfelnden, zeitlich andauernden Umstand, der mit den bekannten Lösungsstrategien nicht bewältigt werden kann und dadurch nachteilige Auswirkungen auf das gesellschaftliche, politische oder wirtschaftliche System nach sich ziehen kann.¹² Demnach lässt sich unter dem Begriff Krisengebiet eine Region verstehen, in der gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche Konflikte oder andere Formen von Beeinträchtigungen vorliegen, die zu Spannungsverhältnissen führen und den betreffenden Staat schaden können. Als

⁹ Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF), Kriegsdefinition, 2016.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Vgl. Schubert/Klein, Das Politiklexikon, 2018, S. 202.

Krisengebiete zählen derzeit u.a. Afghanistan, Irak, Mali und neuerdings auch, durch die am 24.02.2022 angelegte russische Invasion, die Ukraine.¹³

Um Spannungsverhältnisse im Ausland frühzeitig erkennen zu können, existiert unter Führung des Auswärtigen Amts in Verbindung mit dem Krisenstab der Bundesregierung zu Auslandslagen das sog. „Krisenreaktionszentrum“ zur Früherkennung, Vorsorge und Bewältigung von krisenhaften Entwicklungen im Ausland. Neben der Herausgabe von Reise- und Sicherheitswarnungen fungiert das Zentrum als Analysestelle zur Erfassung von Krisenpotenzialen im Ausland.¹⁴

2.3 Sicherheit

„Sicherheit ist ein Grundbedürfnis des Menschen und ein klassisches Kollektivgut.“¹⁵ Sie ist demnach als Grundbedürfnis der Gesellschaft, von dessen Nutzung niemand ausgeschlossen werden kann, anzusehen. Der Begriff Sicherheit kann allgemein verstanden werden als die Abwesenheit von abträglichen Wirkungen, die ein desaströses und zerstörerisches Ausmaß annehmen können, und von bedrohlichen und gefährdenden Erscheinungen, die solche Wirkungen verursachen können.¹⁶ Eine einheitliche und präzise Definition des Begriffes Sicherheit lässt sich hingegen nicht finden. Sicherheit hat sich zu einem „*catch-all*-Begriff der modernen Welt“¹⁷ entwickelt. Dies bedeutet, dass er in jeden Bereich der Gesellschaft Einzug gehalten hat und unterschiedliche Erwartungshaltungen auslöst.¹⁸ Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Sicherheitsbegriffes fördert neue Sicherheitsdimensionen und ein neues Sicherheitsverständnis. Eine klassische Dimension von Sicherheit und Aufgabe staatlicher Instanzen, stellt die Wahrung der „Sicherheit nach Außen und im Inneren eines Gemeinwesens“¹⁹ dar. Unter innerer Sicherheit versteht sich der umfassende Schutz der Bevölkerung vor Rechtsverstößen und -verletzungen, kriminellen Handlungen und allen Bedrohungen, die dazu beitragen können, die öffentliche Ordnung²⁰ zu beeinträchtigen.²¹ Während die innere Sicherheit auf Gefahren, die sich innerhalb nationaler Grenzen wiederfinden begrenzt ist, ist die äußerer Sicherheit begrifflich auf Gefahren von außen begrenzt. Unter ihr versteht sich die Abwehr von Gefahren und Bedrohungen, „zum Beispiel durch militärische Gewalt,

¹³ Vgl. Auswärtiges Amt, 2022.

¹⁴ Vgl. Auswärtiges Amt, 2021.

¹⁵ Glaeßner, Sicherheit und Freiheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2002, S.3.

¹⁶ Vgl. Böckenförde, Sicherheitspolitik, in: Varwick, Handwörterbuch Internationale Politik, 2015, S. 444.

¹⁷ Münkler, Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos, in: Münkler/Bohlender/Meurer, Sicherheit und Risiko, 2010, S.22.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. Glaeßner, a. a. O., S.4.

²⁰ Unter der öffentlichen Ordnung versteht sich die Gesamtheit aller ungeschriebener Regeln, deren Befolgung unerlässlich für das geordnete menschliche Zusammenleben ist.

²¹ Vgl. Dettke, Begriffe I. Der Sicherheitsbegriff, in: Rinke/Woyke, Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert, 2004, S.9.

Druck, Drohung oder Erpressung, Boykott und Embargo²², die von außen auf ein Staatsgebiet wirken und dessen Existenz gefährden können. Eine klassische Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Sicherheit kann jedoch aufgrund der voranschreitenden Globalisierung und neuer weiterwachsender Bedrohungsdimensionen nicht mehr vorgenommen werden.²³ Um den bestehenden sicherheitspolitischen Herausforderungen angemessen gegenüberzutreten zu können und damit die Sicherheit eines Landes gewährleisten zu können, spielt die Sicherheitspolitik eine ausschlaggebende Rolle. Sicherheitspolitik umfasst hierbei alle Maßnahmen, die dazu dienen, bestehenden und potenziellen Sicherheitsbedrohungen erfolgreich entgegenzuwirken und dadurch Konflikte zwischen Bürgern beziehungsweise zwischen Staaten zu verhindern und abzuwehren.²⁴ In diesem Rahmen wurde 2016 das sogenannte Weißbuch veröffentlicht, welches die Ziele der deutschen Sicherheitspolitik sowie die zukünftige Ausrichtung der Bundeswehr beinhaltet. Vom Kabinett verabschiedet und vom Bundesministerium der Verteidigung verfasst, beschreibt das Weißbuch somit als oberstes sicherheitspolitisches Grundlagendokument Deutschlands den Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr zur Gewährleistung der deutschen Sicherheit.

Weitere häufig genutzte Begriffe, die sich im Zusammenhang mit dem Sicherheitsbegriff finden lassen, sind: „nationale Sicherheit“, „kollektive Sicherheit“, „öffentliche Sicherheit“ und „internationale Sicherheit“.

2.4 Militär

Der Begriffsdefinition der Brockhaus Enzyklopädie folgend, lässt sich das Militär als die Gesamtheit der systematisch, organisierten und bewaffneten aber auch der unbewaffnete Teilorganisation der Streitkräfte bezeichnen. Wichtige Organisationscharakteristika des Militärs sind neben der Bewaffnung und Ausrüstung die streng gegliederte hierarchische Einteilung in Laufbahnen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) und die daraus folgenden Strukturelemente wie Befehl und Gehorsam.²⁵

Gemäß Artikel 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Grundgesetzes besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Verteidigung der Bundesrepublik. Artikel 87a Abs. 1 GG normiert hierfür die Aufstellung von Streitkräften zur Verteidigung. Die Befehls- und Kommandogewalt obliegt gem. Art. 65a Abs. 1 GG dem Bundesminister für

²² Dettke, Begriffe I. Der Sicherheitsbegriff, in: Rinke/Woyke, Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert, 2004, S.10.

²³ Vgl. Glaeßner, Sicherheit und Freiheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2002, S.12 f.

²⁴ Vgl. Böckenförde, Sicherheitspolitik, in: Varwick, Handwörterbuch Internationale Politik, 2015, S. 444.

²⁵ Vgl. Der Brockhaus, Politik, 2008, S. 292 f.

Verteidigung, wobei mit Verkündung des Verteidigungsfalles²⁶ die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler übergeht (Art. 115b GG). Demnach stehen die deutschen Streitkräfte im Verteidigungsfall unter ziviler (politischer) und nicht unter militärischer Führung. Weiterhin wird in Art. 87a Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. Art. 110 GG die Budgethoheit des Parlaments und die parlamentarische Kontrolle verdeutlicht. Darüber hinaus sieht das Grundgesetz einen Verteidigungsausschuss (Art. 45a GG) und die Berufung eines Wehrdienstbeauftragten des Bundestages (Art. 45b GG) vor. Diese Regelungen sind als Ausdruck des „Primaten der Politik“²⁷ zu sehen und gewährleisten die Kontrolle vor Missbrauch. Die Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte wird entsprechend des Art. 87b Abs. 1 GG durch die zivile Bundeswehrverwaltung geführt, während der militärische Kern der Bundeswehr durch die Teilstreitkräfte (Heer, Luftwaffe, Marine) und die militärischen Organisationsbereiche (Streitkräftebasis, Zentraler Sanitätsdienst, Cyber- und Informationsraum) gebildet wird. Die Bezeichnung der deutschen Streitkräfte als „Bundeswehr“ findet sich nicht ausdrücklich im Grundgesetz wieder, ging jedoch mit der Einführung des Soldatengesetzes²⁸ einher.

Die zentrale Aufgabe der Bundeswehr ist gem. Art. 87a Abs. 1 GG der Einsatz zur Verteidigung. Weitere Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr ergeben sich nach Art. 87a Abs. 2 GG nur, wenn hierfür eine ausdrückliche Ermächtigung vorliegt. Solche ausdrücklichen Ermächtigungen und damit verbundenen Aufgabenerweiterungen sieht das Grundgesetz für folgende Fälle vor:

- „äußerer Notstand“ nach Art. 80a und Art. 115a Abs. 1 GG (Art. 87a Abs. 3 GG),
- „innerer Notstand“ zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (entspricht Art. 91 Abs. 1 GG) unter Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 2 GG, soweit die Möglichkeiten der Polizeikräfte und der Bundespolizei (BPOL) nicht ausreichen die Gefahr abzuwenden (Art. 87a Abs. 4 GG),
- bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG).

Wie bereits ausgeführt, ist die Hauptaufgabe der Bundeswehr allein auf die Verteidigung begrenzt. Diesem Begriff der Verteidigung liegt jedoch ein weiter Verteidigungsbegriff zugrunde und ist demnach nicht nur als Verteidigung der Landesgrenze im Falle eines

²⁶ Unter Verteidigungsfall versteht sich gem. Art. 115a GG die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird bzw. ein solcher Angriff unmittelbar droht. Die Feststellung wird durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.

²⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2625, 1979, S. 3.

²⁸ In Kraft getreten am 01.04.1956.

äußeren Notstandes zu verstehen.²⁹ Vielmehr lässt sich hier die Verwendung im Rahmen gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme nach Art. 24 Abs. 2 GG subsumieren. Dieser Aspekt wird in Kapitel 6.2.1 näher betrachtet.

Das aktuelle Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr aus dem Jahr 2016 als oberstes sicherheitspolitisches Grundlegendokument Deutschlands, konkretisiert unter Berücksichtigung der geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen³⁰ folgenden aktuell geltenden Auftrag für die Bundeswehr:

- Deutschlands Souveränität und territoriale Integrität zu verteidigen und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen;
- zur Resilienz von Staat und Gesellschaft gegen äußere Bedrohungen beizutragen;
- die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands abzustützen und zu sichern;
- gemeinsam mit Partnern und Verbündeten zur Abwehr sicherheitspolitischer Bedrohungen für unsere offene Gesellschaft und unsere freien und sicheren Welt handels- und Versorgungswege beizutragen;
- zur Verteidigung unserer Verbündeten und zum Schutz ihrer Staatsbürger beizutragen;
- Sicherheit und Stabilität im internationalen Rahmen zu fördern und
- europäische Integration, transatlantische Partnerschaft und multinationale Zusammenarbeit zu stärken.³¹

In Anlehnung an den für die Bundeswehr normierten Auftrag lassen sich demnach die folgenden Aufgaben ableiten:

- Landes- und Bündnisverteidigung im Rahmen der NATO und der EU um Deutschland, seine Staatsbürger und Partner zu schützen und potenzielle Gegner abzuschrecken³²;
- Internationales Krisenmanagement;
- Heimatschutz, nationale Krisen- und Risikovorsorge und subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland;
- Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO;

²⁹ Vgl. Kment, in: Jarass/Pieroth GG, 2020, Art. 87a, Rn. 10 f.

³⁰ Vgl. Dr. Ursula von der Leyen, in: Weißbuch 2016, S. 8 f.

³¹ Vgl. Weißbuch 2016, S. 90.

³² Die Landes- und Bündnisverteidigung fand im Weißbuch 2006 keine Erwähnung; es wurde lediglich auf die Unterstützung der Bündnispartner verwiesen. Vielmehr standen die internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus als wichtigste Aufgabe im Vordergrund.

- Humanitäre Not- und Katastrophenhilfe, um einen Beitrag zur Übernahme von Verantwortung für die Bewältigung humanitärer Herausforderungen zu leisten.³³

2.5 Polizei

„Die Polizei ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig. Sie verfolgt Straftäter, klärt Verbrechen auf und reguliert den Straßenverkehr. Die Polizei überwacht damit die Einhaltung staatlicher Rechtsnormen. Sie setzt ihre Geltung durch und verfolgt ihre Verletzung.“³⁴ Entsprechend des föderativen Staatsaufbau Deutschlands (Art. 20 Abs. 1 GG) ist die Ausführung von Polizeiaufgaben Ländersache (vgl. Art. 30 GG). Die Art. 70 (i.V.m. Art. 30) und Art. 73 (i.V.m. Art. 71) des Grundgesetzes normieren hierbei die polizeiliche Aufgabenverteilung. Gemäß Art. 73 GG, ist die polizeiliche Kompetenz des Bundes auf den Grenzschutz³⁵, auf die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei sowie auf die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung begrenzt. Während das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei dem Bundesministerium des Inneren (BMI) unterstehen, unterstehen die Landespolizeien jeweils den Ministerien des Inneren der jeweiligen Bundesländer. Die Aufgaben, Organisation und Befugnisse sind in den entsprechenden Polizeigesetzen des Bundes und der Länder geregelt.

Auch wenn die Aufgabenkompetenz der Polizei traditionell im Inland liegt, nimmt die deutsche Polizei bereits seit 1989³⁶ an internationalen Friedens- und Stabilisierungseinsätzen teil. Diese Auslandseinsätze der Polizei werden als internationale Polizeimissionen bezeichnet und seit 1994 gemeinsam durch Polizeivollzugsbeamte (PVB) der Bundespolizei und der Polizeien der Länder sichergestellt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ als Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder koordiniert hierfür die Beteiligung. Die Teilnahme der Polizeien an Auslandsmissionen dient der Stabilisierung von Krisengebieten durch den nachhaltigen Aufbau einer funktionsfähigen und nach rechtstaatlichen Grundsätzen handelnden Polizei.³⁷

Die Entsendung von Polizeivollzugsbeamten erfolgt zumeist in sogenannte „failed states“ (engl. gescheiterte Staaten), die aufgrund von gewaltsamen Auseinandersetzungen neue staatliche Strukturen benötigen. Die Entscheidungskompetenz über einen Einsatz

³³ Vgl. Weißbuch 2016, S. 91.

³⁴ Hensell, Räuber oder Gendarm?, in: Arbeitspapier Nr. 1 / 2008 FKRE, 2008, S. 4.

³⁵ Ehemals Bundesgrenzschutz; Umbenennung 2005 zu Bundespolizei (BPOL). Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005. Die Umbenennung erfolgte auf Initiative des ehemaligen Innenministers Otto Schily hin. An den Aufgaben hat sich aufgrund der Umbenennung hingegen nichts geändert.

³⁶ Seit 1989 beteiligt sich die Bundespolizei an internationalen Auslandsmissionen.

³⁷ Vgl. Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“, Leitlinien, 2016, S. 5.

in Krisengebieten obliegt bei VN-Einsätzen dessen Sicherheitsrat sowie bei EU-Einsätzen der EU. Abhängig von der innen- und außenpolitischen Ausrichtung entscheidet letztlich die Bundesregierung über eine Beteiligung der deutschen Polizeien.

Als Beispiel für Missionen in Krisengebieten mit operativen Aufgaben sind MINUSMA (französisch: Mission multidimensionnelle intégrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali) in Mali und EULEX im Kosovo zu nennen. Die Interventionsmöglichkeiten der Polizei im Ausland werden im Folgenden in Kapitel 5 detaillierter dargestellt.

2.6 Internationale Organisationen

„Internationale Organisationen sind Verbindungen souveräner Staaten, die mindestens über ein Organ verfügen, das einen Willen zum Ausdruck bringen kann, der nicht notwendig dem Willen aller sich zusammenschließenden Staaten identisch ist.“³⁸

Dabei kann zwischen den klassischen internationalen Organisationen (z.B. VN), Sonderorganisationen (z.B. UNESCO), Regionalorganisationen (z.B. Europarat oder NATO), internationale Wirtschaftsorganisationen (OPEC) und Organisationen zur Gründung einer Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unterscheiden werden. Die Europäische Union kann mittlerweile als supranationale Organisation angesehen werden.³⁹

Zu den internationalen Organisationen kann auch die OSZE hinzugezählt werden, ihr völkerrechtlicher Status hingegen ist jedoch umstritten. Nach herrschender Meinung, besitzt die OSZE selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie selbst spricht von Teilnehmerstaaten und nicht von Mitgliedsstaaten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie durch Handlungen in eigenem Namen unter völkerrechtlicher Mitverantwortung ihrer Teilnehmerstaaten in eine solche „hineinwächst“.⁴⁰

Als Akteure zur Intervention in Krisengebieten spielen vor allem die VN, die NATO, die EU als auch die OSZE eine entscheidende Rolle.

2.7 Intervention

Im Folgenden soll der Begriff der Intervention beleuchtet sowie das Konstrukt der humanitären Intervention näher betrachtet werden.

Diesem kommt seit Beendigung des Kalten Kriegs, insbesondere seit der Intervention der NATO im Kosovo eine besondere Bedeutung zu und ist Nährboden internationaler,

³⁸ Weber, Internationale Organisationen, in: Rechtswörterbuch, 2019, S. 769.

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. Herdegen, VölkerR, 2021, § 45, Rn. 8.

kontroverser Diskussionen. Es existieren hierzu unterschiedliche Interpretationsansätze, u.a. wird sie als „Eingreifen eines Staates mit Gewalt oder Androhung von Gewalt zum Schutz von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des eingreifenden Staates besitzen“⁴¹, „Eingreifen zugunsten der unterdrückten Bevölkerung eines anderen Staates auch mit militärischen Mitteln“⁴² oder als „das (nicht vom UN-Sicherheitsrat autorisierte) militärische Eingreifen in einem anderen Staat zum Schutz der Menschenrechte fremder misshandelter Bevölkerungsgruppen“⁴³ definiert. Um den zweiteiligen Begriff der humanitären Intervention besser verstehen zu können, bedarf es der Betrachtung des allgemeinen und des humanitären Interventionsbegriffs.

Interventionen gelten im völkerrechtlichen Sinn als klassisches Machtinstrument der Außenpolitik eines Staates zur Durchsetzung eigener Interessen. Grundsätzlich kann unter den Begriff der Intervention jeder Eingriff eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen Staates subsumiert werden.⁴⁴ Im 19. Jahrhundert bildete sich auf Grundlage der Idee des Nichteinmischungsprinzip⁴⁵ das Interventionsverbot heraus, wonach die Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen Staates mithilfe militärischer Gewaltanwendung als völkerrechtswidrig gilt.⁴⁶ Die Auffassung des sog. „klassischen“ Interventionsbegriffes änderte sich ab 1945 dahingehend, als dass sich nun mehr ein neues und erweitertes Interventionsverständnis entwickelt hat. Demnach fällt unter den „erweiterten“ Interventionsbegriff jede Form der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, die durch Zwang ausgeübt wird.⁴⁷ Zwangsmaßnahmen nach diesem Verständnis sind jedoch nicht unbedingt mit der Anwendung von militärischer Gewalt verbunden. Vielmehr können darunter Maßnahmen verstanden werden, die dazu dienen durch Druck Zwang zu erzeugen, wie beispielsweise durch diplomatische, nicht-militärische, subversive oder wirtschaftliche Aktionen.⁴⁸ Das Interventionsverbot nach Art. 2 Ziff. 7 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) gilt seitens der VN jedoch explizit nur in Angelegenheiten ihrer Mitglieder und beinhaltet keine Äußerungen in Bezug auf das Verfahren gegenüber Nicht-Mitgliedern. Jedoch verbietet das Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta die Anwendung und Androhung von Gewalt gegen jeden Staat, so dass demgemäß auch Nicht-Mitglieder vom Schutz des Gewaltverbots umfasst sind. Der „klassische“ Interventionsbegriff weist mithin Konformität zum Gewaltverbot auf. Insofern stellt jeder Verstoß gegen das Gewaltverbot folglich auch ein

⁴¹ Herdegen, VölkerR, 2021, § 34, Rn. 51.

⁴² Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 2018, § 56, Rn. 50.

⁴³ Stein/v. Buttlar/Kotzur, VölkerR, 2017, § 50, Rn. 812.

⁴⁴ Vgl. Schubert/Klein, Das Politiklexikon, 2018, S. 176.

⁴⁵ Vgl. Kunig, Intervention, Prohibition of, in: Oxford Public International Law, 2008, Rn. 14 ff.

⁴⁶ Vgl. Heintschel von Heinegg, a. a. O., § 55, Rn. 45.

⁴⁷ Vgl. ebd., Rn. 45, 48.

⁴⁸ Vgl. Kunig, a. a. O., Rn. 22 ff.

Verstoß gegen das Interventionsverbot dar.⁴⁹ Die UN-Charta sieht zwei Ausnahmen vom Grundprinzip des Gewaltverbotes nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta vor: Das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gem. Art. 51 UN-Charta und die vom Sicherheitsrat angeordnete Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta im Falle einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung.⁵⁰ Dieser Ausnahmetatbestand findet sich auch im Grundprinzip des Interventionsverbotes entsprechend in Art. 2 Ziff. 7 2. HS UN-Charta wieder. Demnach tangieren durch den VN-Sicherheitsrat angeordnete Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta das Interventionsverbot nicht. Die Intervention auf Einladung mit staatlicher Zustimmung des jeweiligen Territorialstaates, entweder ad hoc oder im Voraus durch Vertrag, stellt eine ebenso erlaubte Form der Intervention dar.⁵¹

Die begriffliche Charakterisierung als humanitäre Intervention bildet das zentrale Wesensmerkmal und die Zielrichtung dieser Form der Einmischung. Demnach ist diese dem humanitären Zweck verschrieben und zielt auf die Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte, insbesondere durch Reaktionen auf Verletzungen in Fällen massiver Missbräuche, ab.⁵² Die Rechtfertigungsversuche für solche Eingriffe stützen sich dabei stets auf die Sicherstellung der Menschenrechte. Wobei es trotz der Bestimmungen in der UN-Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Vielzahl an völkerrechtlichen Verträgen, die die Menschenrechte absichern, an einer universellen, bekannten Akzeptanz der Menschenrechte fehlt. Gründe dafür finden sich im Spannungsverhältnis zwischen Menschenrechten und der Autonomie unterschiedlicher Kulturen und Religionen.⁵³ Gleichwohl haben die Menschenrechte durch die Vielzahl deklaratorischer Verträge ihre völkerrechtliche Anerkennung gefunden. Allgemein lässt sich festhalten, dass allein die Verletzung gegen die fundamentalen Menschenrechte, den sog. „Mindeststandard“, dazu geeignet ist, Interventionen auszulösen.⁵⁴ Interventionen werden in der völkerrechtlichen Literatur in zwei Formen unterschieden, nämlich in Interventionen zur Rettung eigener Staatsangehöriger und in Interventionen zugunsten fremder Staatsbürger.⁵⁵ In allem Falle sollen sie den Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats zurückstehen.⁵⁶ Zuvor sind alle Maßnahmen und nicht-militärische Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Einsatz mit militärischen Mitteln zu verhindern. Die Verwendung des

⁴⁹ Vgl. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 2018, § 55, Rn. 45.

⁵⁰ Vgl. Art. 39 ff. UN-Charta.

⁵¹ Vgl. Kunig, Intervention, Prohibition of, in: Oxford Public International Law, 2008, Rn. 29.

⁵² Vgl. ebd., Rn. 39.

⁵³ Vgl. Fassbender, Idee und Anspruch der Menschenrechte im Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2008, S. 6.

⁵⁴ Vgl. Wellhausen, Humanitäre Intervention, 2002, S. 33, m. w. N.

⁵⁵ Vgl. Herdegen, VölkerR, 2021, § 34, Rn. 51.

⁵⁶ Vgl. ebd.

Militärs kann folglich nur als *Ultima Ratio* betrachtet werden. In der Vergangenheit haben humanitäre Interventionen zugunsten fremder Staatsbürger auf zwei Arten stattgefunden: Zum einen mit einer Ermächtigung des VN-Sicherheitsrats, zum anderen ohne ein erforderliches Mandat des VN-Sicherheitsrats.

Über die Zulässigkeit humanitärer Interventionen findet sich in der Literatur kein einheitlicher Diskurs, vielmehr spaltet sich die Thematik in Befürworter und Gegner.

Insbesondere das militärische Eingreifen der NATO im Kosovo ohne Vorliegen der erforderlichen Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der VN führte zu einer neuen, heftigen Kontroverse. Eine Darstellung der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe beziehungsweise der Gegenmeinungen erfolgt in Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.

3 Geschichtlicher Hintergrund

Da der geschichtliche Hintergrund maßgeblich für das Verständnis für die Entstehung des Kosovo-Konflikts bis hin zur Ausuferung in den Kosovo-Krieg ist, wird dieser im Folgenden ausführlicher dargestellt.

3.1 Kosovo-Konflikt

Der ethno-territoriale Konflikt um das Kosovo reicht weit zurück und wurzelt insbesondere in der serbisch-albanischen Streitfrage um das Vorrecht auf das Territorium des Kosovo. Sowohl die Serben als auch die Albaner erheben unter Ausführung unterschiedlicher Argumente den jeweiligen Anspruch auf das Gebiet des Kosovo, welches zentral auf dem Balkan zwischen Serbien und Albanien gelegen ist. Während die Serben das Kosovo, auf dessen Gebiet sich noch heute bedeutsame serbisch-orthodoxen Klöster befinden und die Stadt Pec/Peja lange Zeit Sitz des serbischen Patriarchats war, insbesondere nach der Schlacht auf dem Amselfeld⁵⁷ als „Wiege ihrer Zivilisation“⁵⁸ sehen⁵⁹, begründen die Albaner ihren Anspruch auf das Kosovo damit den Illyrern abzustammen⁶⁰ und somit die ursprüngliche Bevölkerung des Kosovo zu bilden.⁶¹ Das Gebiet des Kosovo stand nach der Niederlage in der Schlacht auf dem Amselfeld bis zum 20. Jahrhundert unter osmanischer Herrschaft, bevor es mit Beendigung des ersten Balkan-

⁵⁷ Die Schlacht auf dem Amselfeld (Kosovo Polje/ Fushë Kosovë) fand am 15.06.1389 in der Nähe von Pristina statt. In dieser stellte sich der serbische Zar Lazar gegen die osmanischen Truppen, um die Ausweitung des osmanischen Reiches zu verhindern und unterlagen. Die Niederlage bedeutete das Ende der serbischen Ära.

⁵⁸ Vgl. OSCE, KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told, 1999, S. 26.

⁵⁹ Vgl. ebd.

⁶⁰ Was jedoch aufgrund von Mangel an Quellen/Beweisen bis heute nicht belegt werden kann, siehe dazu: Clewing, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 26.

⁶¹ Vgl. Clewing, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 21.

Kriegs⁶² durch den Friedensvertrag von London von 30.05.1913 an Serbien fiel. Außerdem sprach der Friedensvertrag von London Albanien den Status eines autonomen Staates zu. Während des zweiten Weltkrieges kam es zur Teilung des Kosovo; Teile im Osten wurden an Bulgarien übergeben, die im Norden liegenden Bergbauggebiete Trepča und Mitrovica durch Deutschland vereinnahmt⁶³ und der größte Teil durch das von Italien besetzte Albanien übernommen.⁶⁴ In dieser Zeit wurden vermehrt die Sichtbarkeit der Albaner im Kosovo gestärkt.⁶⁵ Nach Ende des zweiten Weltkrieges erfolgte auf Druck von Jugoslawiens Präsident Tito der erneute Anschluss an Serbien und die Erteilung des Status als autonomes Gebiet.⁶⁶ Während der folgenden Jahre bis 1966 sahen sich die Albaner im Kosovo starker Unterdrückung, Willkür und Verfolgung ausgesetzt.⁶⁷ Die jugoslawische Verfassung von 1974 räumte der autonomen Provinz Kosovo schließlich mehr Selbstbestimmungsrechte ein, indem diese den Teilrepubliken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens (SFRJ)⁶⁸ in ihren Befugnissen und Kompetenzen, mit Ausnahme eines Sezessionsrechtes, weitgehend gleichgestellt wurde, was sich durch eine eigene Verfassung, Gesetzgebungshoheit und Budgethoheit auszeichnete.⁶⁹ Die Provinz Kosovo verlor jedoch 1989 aufgrund einer serbischen Verfassungsänderung⁷⁰ durch den damaligen jugoslawischen Präsident Slobodan Milošević seinen Status als autonomes Gebiet und wurde politisch entmachtet.⁷¹ Folgen waren heftige Ausschreitungen zwischen Albanern und Serben, denen mit Gewalt und Massenverhaftungen begegnet wurde und zur Verhängung des Ausnahmezustandes des Kosovo führte.⁷² Die jugoslawische Bundesarmee wurde auf dem Gebiet des Kosovo stationiert.⁷³ Am 02.07.1990 verkündeten Mitglieder des kosovarischen Parlaments die Unabhängigkeit des Kosovo als eigenständige Teilrepublik innerhalb der SFRJ⁷⁴, woraufhin die serbische Polizei und Armee das Parlament und die Regierung des Kosovo gesetzeswidrig auflösten und das Kosovo unter serbische Zwangsverwaltung stellten.⁷⁵ Infolge dessen beschloss die serbische Zwangsverwaltung zahlreiche diskriminierende Gesetzesänderungen, die dazu dienen sollten die albanische Bevölkerung des Kosovo zu unterdrücken

⁶² Die Balkanstaaten (Serbien, Bulgarien, Montenegro und Griechenland) kämpften 1912 gemeinsam gegen das Osmanische Reich.

⁶³ Die Gebiete blieben formal aber weiterhin Teil Serbiens.

⁶⁴ Vgl. Schmidt, in: Schmid, Krieg im Kosovo, 1999, S. 93.

⁶⁵ Mehr dazu in: ebd., S. 93 f.

⁶⁶ Vgl. Pichler, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 63.

⁶⁷ Vgl. Reuter, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 147; vgl. auch Pichler, a. a. O.

⁶⁸ Bestehend aus: Bosnien, Kroatien, Serbien, Slowenien, Mazedonien und Montenegro.

⁶⁹ Vgl. Pichler, a. a. O.

⁷⁰ Die Verfassungsänderung war verfassungswidrig, mehr dazu: Schmidt, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, S. 188.

⁷¹ Vgl. Sandhaussen, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 83.

⁷² Vgl. Troebst, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 67.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. OSCE, KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told, 1999, S. 29.

⁷⁵ Vgl. Reuter, a. a. O., S. 150 f.

und sukzessive zurück zu drängen.⁷⁶ Diese durchgeführten Maßnahmen führten seitens der Kosovo-Albaner zum Aufbau paralleler albanischer Verwaltungsstrukturen, „mit eigenen Verfassungsorganen wie Präsident, Regierung und Parlament sowie einem eigenen Steuersystem und einem separaten Schul- und Gesundheitssystem.“⁷⁷ Die Politik des aus den Wahlen hervorgegangene Präsident Rugova sah dabei eine friedliche Problemlösung vor.⁷⁸ Die im Mai 1992 zur Beobachtung der militärischen Lage in das Kosovo entsandte KSZE-Berichtersterattermission sprach sich für die Einrichtung einer KSZE-Langzeitmission aus, woraufhin eine solche schließlich im August 1992 eingerichtet worden ist.⁷⁹ Die Aufgabe der Mission war es, den Dialog zwischen der Bevölkerung des Kosovo und den Behörden zu fördern und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu erfassen und zu dokumentieren.⁸⁰ Die Mission musste jedoch aufgrund fehlender Verlängerung des Mandates bis Ende Juli 1993 abgezogen werden.⁸¹ Das Fazit der Mission konnte wie folgt zusammengefasst werden: „Es bedarf dort eindeutig einer internationalen Präsenz, um dem Überhandnehmen von Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte Einhalt zu gebieten und eine weitere, möglicherweise dramatische Destabilisierung in dieser Region zu verhindern.“⁸² Die Situation spitzte sich schließlich 1995 zu.

3.2 UÇK

Als der Frage um das Kosovo in Rahmen der Friedensverhandlung von Dayton⁸³ keiner Betrachtung geschenkt worden ist, bewirkte das eine zunehmende Radikalisierung im Kosovo. Dies führte zu bewaffneten Angriffen der bis dahin noch unbekannten militanten kosovo-albanischen Untergrundbewegung UÇK⁸⁴ gegen serbische Polizei- und Sicherheitskräfte, die auch vor zivilen Opfern nicht zurückschreckten. Dies äußerte sich u.a. darin, dass auch gegen Albaner vorgegangen wurde, denen Loyalität und Zusammenarbeit gegenüber dem serbischen Staat vorgeworfen wurde.⁸⁵ Anfang 1998 eskalierte die Situation zunehmend: Es folgten massenhafte Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien; die Reaktionen der serbischen Polizei und des Militärs bei den Versuchen die UÇK zu zerschlagen, waren geprägt von Vergeltungsangriffen, Brutalität,

⁷⁶ Vgl. Schmidt, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 190 f.

⁷⁷ Troebst, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 67; ausführlicher dazu: OSCE, KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told, 1999, S. 29.

⁷⁸ Vgl. OSCE, a. a. O.

⁷⁹ Vgl. Troebst, a. a. O., S. 69; siehe auch: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/4361, 1993, S. 2.

⁸⁰ Vgl. OSCE, Jahresbericht 1993, 1993, S. 5.

⁸¹ Vgl. ebd.

⁸² Ebd.

⁸³ Friedensvertrag, der den Krieg in Bosnien und Herzegowina (1992 – 1995) 1995 beendete.

⁸⁴ Albanisch: Abkürzung für Ushtria Çlirimtare e Kosovës, „Befreiungsarmee von Kosovo“.

⁸⁵ Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 198 f.

Gewaltverbrechen, wahllosen Verhaftungen, Vertreibungen und lösten schließlich massive Flüchtlingsströme aus.⁸⁶

3.3 Feststellung der Bedrohung für den Weltfrieden

Aufgrund zu eskalieren drohenden Situation, stellte der VN-Sicherheitsrat mit Resolution 1199 (1998)⁸⁷ am 23.09.1998 das Risiko einer humanitären Katastrophe sowie die Bedrohung für den Weltfrieden fest. Er forderte Waffenruhe, Beendigung schädigender Handlungen und Unterdrückung gegen die Zivilbevölkerung, uneingeschränkter Zugang für internationale Überwachungstätigkeiten durch die Beobachtermision der Europäischen Gemeinschaft sowie humanitärer Organisationen und Hilfsgüter und uneingeschränkte Kooperation mit dem internationalen Gerichtshof bei der Untersuchung möglicher Verstöße innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtshofs.⁸⁸

3.4 OSZE

Nach erheblichen internationalen Druck und der Androhung von NATO-Luftschlägen, unterzeichnete im Oktober 1998 Milošević das sogenannte Holbrooke-Abkommen, woraufhin nach Beendigung der Langzeitmission 1993 erneut eine OSZE-Mission⁸⁹, deren Auftrag die Überwachung, Untersuchung, Dokumentation und Berichterstattung von verübten Menschenrechtsverletzungen⁹⁰ war⁹¹, eingerichtet werden konnte.⁹² Die Lage im Kosovo verschlechterte sich jedoch trotz der Anwesenheit von Beobachtern der OSZE zunehmend.⁹³ Einen letzten politischen Vermittlungsversuch zur friedlichen Einigung stellte das sog. Rambouillet-Abkommen, deren Verhandlungen von Februar bis März 1999 stattfanden, dar. Da sich die serbische Seite weigerte den endgültigen Entwurf anzuerkennen, scheiterten die Verhandlungen trotz Unterzeichnung durch die kosovo-albanische Delegation am 18.03.1999.⁹⁴ Infolgedessen wurde die OSZE-Mission in Anbetracht der sich verschlechternden Situation im Kosovo am 20.03.1999 abgezogen.⁹⁵

⁸⁶ Vgl. Schmidt, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 200 f.; OSCE, KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told, 1999, S. 30.

⁸⁷ Der Resolution ging die Resolution 1160 (1998) vom 31.03.1998 voran. In dieser stellte der Sicherheitsrat eine Vielzahl an Forderungen sowohl an die BRJ als auch an die Führung der Kosovo-Albaner, um eine friedliche Beilegung der Krise im Kosovo herbeizuführen.

⁸⁸ Vgl. UN Document S/RES/1199, 1998, S. 2 – 5.

⁸⁹ Der Name der Mission lautete OSZE-KVM (Kosovo Verification Mission).

⁹⁰ Eine detaillierte Auflistung sämtlicher in der Zeit registrierter Menschenrechtsverletzungen findet sich im Bericht der OSCE KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told in Teil III, Kapitel 5 bis Kapitel 14 wieder.

⁹¹ Vgl. OSCE, KOSOVO/KOSOVA As Seen, As Told, 1999, S. 10.

⁹² Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 201 f.

⁹³ Vgl. ebd., S. 202 f.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 203 f.; vgl. Troebst, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 77.

⁹⁵ Vgl. OSCE, a. a. O., S. 10, S. 32.

4 Humanitäre Intervention

4.1 NATO-Luftangriff

Da eine zweite auf der Resolution 1199 (1998) aufbauende Resolution durch Ankündigung des Vetos durch Russland und China nicht zustande kam und der letzte politische Verhandlungsversuch scheiterte, ordnete die NATO am 24.03.1999, nach vorangegangener mehrmaliger Androhung von Gewaltanwendung⁹⁶, schließlich Luftangriffe gegen Infrastrukturziele in Jugoslawien, mit dem Ziel die serbische Führung zur Annahme des Rambouillet-Abkommens zu drängen, an.⁹⁷ Die serbische Führung reagierte mit einer „Strategie von willkürlichen Morden, die andere in die Flucht treiben sollten“⁹⁸ und die „systematische Vergewaltigungen, das Plündern und Niederbrennen der Häuser von Albaner“⁹⁹ nach sich zog. Während der Luftangriffe kam es zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen beiden Konfliktparteien und erheblichen Menschenrechtsverletzungen¹⁰⁰, wodurch infolgedessen erneute Flüchtlingsströme ausgelöst wurden.¹⁰¹ Während sich die Situation immer weiter zuspitzte, arbeitete die internationale Gemeinschaft daran eine Lösungsstrategie für die Bewältigung der Situation für das Kosovo zu finden. Hierfür konnten sich am 06.05.1999 in Bonn bei dem Außenministertreffen der G-8¹⁰² auf einen Katalog an allgemeinen Grundsätzen zur politischen Lösung der Kosovo-Krise geeinigt werden.¹⁰³ Dieser diente als Grundlage für den Ahtisaari-Tschernomyrdin-Friedensplan, welcher am 03.06.1999 durch die Regierung der BRJ und das serbische Parlament angenommen wurde.¹⁰⁴ Die Luftangriffe, geführt unter der Operation „Allied Force“, dauerten insgesamt 78 Tage an, bis Milošević schließlich gänzlich einlenkte und das militärisch-technischen Abkommen (MTA) von Kumanovo¹⁰⁵ am 09.06.1999 unterzeichnete.¹⁰⁶ Der bereits am 03.06.1999 unterzeichnete G-8-Friedensplan und die Unterzeichnung des MTA markierte den Abbruch der Operation „Allied Force“ und legte den Grundstein für die internationalen Sicherheitskräfte KFOR. Einen Tag später, am 10.06.1999, verabschiedete der VN-Sicherheitsrat die Resolution 1244 (1999), die das völkerrechtliche Mandat für die internationale Zivilpräsenz und die

⁹⁶ Siehe ausführlich dazu: Statement to the press by NATO Secretary General Dr. Javier Solana, 27.10.1998.

⁹⁷ Vgl. Troebst, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 77.

⁹⁸ Schmidt, in: Clewing/Reuter, Der Kosovo Konflikt, 2000, S. 204.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

¹⁰¹ Bis zu 800.000 Menschen wurden in der Zeit bis Juni 1999 vertrieben, siehe: Ebd.

¹⁰² Bestehend aus: Deutschland, Großbritannien, Italien, Frankreich, Japan, Kanada, Russland, USA.

¹⁰³ Vgl. UN Doc. S/1999/516, 1999, S. 2.

¹⁰⁴ Vgl. Lehmann, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 84.

¹⁰⁵ Wesentliche Bestimmungen: Einstellung feindseliger oder provozierender Handlungen, schrittweiser und gestaffelter Abzug der BRJ-Streitkräfte innerhalb von 11 Tagen sowie der Luft- und Luftverteidigungskräfte, Errichtung von Sicherheitszonen, vollständige Unterstützung und Autorisierung der KFOR-Truppen, siehe dazu: MTA, 1999.

¹⁰⁶ Vgl. Troebst, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 77.

internationale Sicherheitspräsenz begründet.¹⁰⁷ Der Deutsche Bundestag mandatierte am 11.06.1999 die Beteiligung der Bundeswehr an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung einer Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage dieser Resolution.¹⁰⁸

4.1.1 Rechtfertigung der unmandatierten NATO-Intervention

Im den folgenden zwei Unterkapiteln sollen die teils kontroversen Meinungen und Haltungen bezüglich der NATO-Intervention dargestellt werden. Dies soll lediglich als einen kurzen Einblick und nicht als Wertung oder Positionierung verstanden werden.

Einen Tag vor Beginn der Luftangriffe konstatierte die NATO in einer Pressemitteilung, dass die Krise im Kosovo weiterhin als Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region anzusehen ist. Ferner erklärte sie, dass sie der Gewalt im Kosovo ein Ende setzen werde, indem sie die gewalttätigen Angriffe stoppen wird, um so die drohende humanitäre Katastrophe abzuwenden.¹⁰⁹ Die NATO begründete ihre Gewaltanwendung explizit unter Berufung auf die Resolutionen 1199 (1998) des Sicherheitsrats und dem Ziel, deren vollständige und bedingungslose Einhaltung zu überwachen.¹¹⁰ Um diesem Ziel besonderen Ausdruck zu verleihen und noch mehr Druck gegen Milošević aufzubauen, wurden bereits am 13.10.1998 die Aktivierungsbefehle, die sog. „ACTRDs“, für begrenzte als auch für gestaffelten Luftangriffe, herausgegeben. Die NATO wie auch ihre an der Intervention beteiligten Mitgliedsstaaten versuchten die Luftangriffe insbesondere eher moralisch und politisch zu rechtfertigen. So auch Altbundeskanzler Gerhard Schröder, der die Intervention der NATO in seiner Regierungserklärung an den Deutschen Bundestag als „nach wie vor notwendig und moralisch und politisch auch gerechtfertigt“¹¹¹ bezeichnete. Das Eingreifen der NATO war unumgänglich, da diese „auf die Eskalation der Gewalt reagieren“¹¹² musste. Schröder erklärte weiter: „Die NATO ist eine Wertegemeinschaft. Gemeinsam mit unseren Partnern kämpfen wir im Kosovo für unsere Werte: für Menschenrechte, für Freiheit und für Demokratie. [...] Wir wollen die humanitäre Katastrophe und die schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen möglichst schnell beenden. Wir wollen eine friedliche politische Lösung für den Kosovo erreichen.“¹¹³ Die Erklärung der NATO über die Situation in und um das

¹⁰⁷ Vgl. UN Doc. S/RES/1244, 1999.

¹⁰⁸ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 14/1136, 1999.

¹⁰⁹ Vgl. Press Release (99)043, 1999, unter Bezug: Statement by the North Atlantiv Council on Kosovo vom 30.01.1999.

¹¹⁰ Vgl. Statement to the press by NATO Secretary General Dr. Javier Solana, 27.10.1998.

¹¹¹ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht 32. Sitzung, 1999, 2620 (B).

¹¹² Ebd., 2621 (A).

¹¹³ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht 32. Sitzung, 1999, 2621 (B).

Kosovo vom 12.04.1999 stellt insbesondere auf den vorangegangenen Rechtfertigungsgrund ihres Eingreifens ab und dient der weiteren Konkretisierung der Rechtfertigung des militärischen Vorgehens. Folgende, verkürzt dargestellte, Punkte sind Bestandteil dieser Erklärung:

- „Die Krise im Kosovo stellt eine grundlegende Herausforderung für die Werte Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit dar, für die die NATO seit ihrer Gründung eingetreten ist.
- Der hemmungslose Angriff des jugoslawischen Militärs, der Polizei und paramilitärischer Kräfte unter der Leitung von Präsident Milosevic auf die kosovarische Zivilbevölkerung hat zu einer massiven humanitären Katastrophe geführt, die auch die umliegende Region zu destabilisieren droht.
- Die militärische Aktion der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien unterstützt die politischen Ziele der internationalen Gemeinschaft: ein friedliches, multiethnisches und demokratisches Kosovo, in dem alle seine Menschen in Sicherheit leben und gleichberechtigt die universellen Menschenrechte und Freiheiten genießen können.
- Die Verantwortung für die gegenwärtige Krise liegt bei Präsident Milosevic. Er hat die Macht, die militärische Aktion der NATO zu stoppen, indem er die legitimen Forderungen der internationalen Gemeinschaft akzeptiert und unwiderruflich umsetzt.“¹¹⁴

Der NATO-Generalsekretär Solana schloss seine Erklärung nach dem Treffen des Nordatlantikrats am 12.04.1999 mit den Worten: „Die NATO ist vereint. Wir haben Gerechtigkeit und Recht auf unserer Seite. Wir werden uns durchsetzen.“¹¹⁵

4.1.2 Ablehnende Betrachtung

Die NATO-Intervention führte zu kontroversen Diskussionen in der internationalen Gemeinschaft. So bezeichnete Russland diese als völkerrechtswidrig, da sie einen Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta darstelle, ohne Mandat des Sicherheitsrats durchgeführt worden ist, keine Ausübung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts bestand und somit schließlich keine humanitären und moralischen Gründe vorlagen, die eine Rechtfertigung ausnahmsweise begründen würde.¹¹⁶ So führte der Ständige Vertreter Russlands Lavrov am 26.03.1999 auf dem 3989. Treffen des

¹¹⁴ Press release M-NAC-1(99)51, 1999.

¹¹⁵ Solana, Javier in: Press release (1999)058, 1999.

¹¹⁶ Vgl. Ipsen, Der Kosovo-Einsatz – Illegal? Gerechtfertigt? Entschuldbar?, in: Lutz, Der Kosovo-Krieg, 1999/2000, S. 101.

Sicherheitsrats in New York explizit aus, dass die „aggressive Militäraktion der NATO gegen einen souveränen Staat ohne Genehmigung und unter Umgehung des Sicherheitsrats eine echte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und eine grobe Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und anderer grundlegender Normen des Völkerrechts“¹¹⁷ darstellt. Er erklärte weiter: „Die rechtswidrige Gewaltanwendung der NATO destabilisiert nicht nur die Lage auf dem Balkan und in ganz Europa erheblich, sondern untergräbt auch direkt die fundamentalen Grundlagen des gesamten modernen Systems der internationalen Beziehungen, das auf dem Primat der Charta der Vereinten Nationen beruht.“¹¹⁸

Auch die Bundesrepublik Jugoslawien selbst hatte am 29.04.1999 Klageschrift gegen 10 NATO-Mitgliedsstaaten wegen Verletzung des Gewaltverbots, des Interventionsverbots, der Verpflichtung zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte in Kriegszeiten, gegen die Verpflichtung zur Nichtbenutzung verbotener Waffen, u.a.m. vor dem Internationalen Gerichtshof eingereicht.¹¹⁹

Weitere Länder wie Belarus, China, Indien, Kuba, Namibia und die Ukraine sprachen sich gegen den Luftangriff der NATO aus.¹²⁰

Die Resolution 1199 (1998) stellte zwar eine Bedrohung für den Weltfrieden gem. Art. 39 UN-Charta fest, formulierte hingegen jedoch keine Anordnung militärischer Zwangsmaßnahmen und legitimiert somit auch nicht den NATO-Luftangriff. Vielmehr stützt sich diese auf Art. 40 UN-Charta und fordert die beteiligten Parteien auf, die notwendigen und, als erwünscht erachteten, Maßnahmen umzusetzen. Entsprechend Art. 53 Abs. 1 2. HS UN-Charta dürfen Zwangsmaßnahmen seitens regionaler Einrichtungen, zu denen sich die NATO zählen lässt, ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats der VN nicht ergriffen werden. Auch in Ermangelung einer Einladung zur Intervention ist somit festzustellen, dass das Vorgehen der NATO gegen das Grundprinzip des Gewaltverbots nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta verstößt. Weiterhin verpflichtet sich die NATO gem. Art. 1 Nordatlantikvertrag in Übereinstimmung mit der UN-Charta zu handeln. Gewaltanwendungen sehen die Art. 3 bis 5 Nordatlantikvertrag einzig im Falle eines äußeren Angriffes auf einen Mitgliedsstaat vor.

¹¹⁷ Lavrov, UN Doc. S/PV.3989, 1999, S. 5.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Vgl. ICJ, press release 1999/17, 1999, S. 1.

¹²⁰ Vgl. UN Doc. S/PV.3989, 1999, S. 6 ff.

5 Friedenssichernde und -erhaltende Interventionen

5.1 Resolution 1244 (1999)

Die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der VN geht im Ursprung auf die von der G-8 geforderten Prinzipien zurück und wurde unter Enthaltung Chinas einstimmig angenommen. Sie beinhaltet im Unterschied zu bereits zuvor verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats zusätzlich 2 Annexe: Bestandteile der Resolution sind die Erklärung des Vorsitzenden zum Abschluss des Treffens der Außenminister der G-8 auf dem Petersberg vom 6. Mai 1999 und der Friedensplan. In Betracht gezogen werden könnte, dass der Sicherheitsrat dieser Resolution, die sich auf Kapitel VII der VN-Charta stützt und ohnehin völkerrechtlich bindend ist, eine besondere Bedeutung zukommen lassen wollte. Mithin hatte die BRJ wie auch das serbische Parlament vor Verabschiedung der Resolution dem Friedensplan, den allgemeinen Grundsätzen der G-8 wie auch dem MTA zugestimmt, wobei letzteres die vollständige Unterstützung und Authorisierung der KFOR-Kräfte regelt. Demnach kann davon gesprochen werden, dass die Resolution unabhängig einer tatsächlichen Akzeptanz dem Inhalt nach als angenommen gilt.

Gemäß Art. 39 UN-Charta bedarf es als Voraussetzung für Beschlüsse von Maßnahmen nach Art. 41 UN-Charta sowie den Einsatz von Streitkräften nach Art. 42 UN-Charta der Feststellung einer Bedrohung, eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung durch den Sicherheitsrat. Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist entsprechend Art. 1 Ziffer 1 UN-Charta oberstes Ziel der VN. Die Feststellung der Bedrohung für den Weltfrieden nach Art. 39 UN-Charta, die erstmalig mit Resolution 1199 (1998) vom 23.09.1998 Erwähnung fand, findet seine Rechtfertigung in der desaströsen und anhaltenden Situation um das Kosovo. Fraglich ist, ob die in der Resolution vorgesehene Errichtung einer Interimsverwaltung durch die UNMIK-Mission nach Art. 41 UN-Charta gedeckt wird. Nach Art. 41 UN-Charta kann der Sicherheitsrat geeignete und erforderliche Zwangsmaßnahmen ergreifen, die dafür Sorge tragen sollen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren sowie wiederherzustellen. Art. 41 UN-Charta findet seine Begrenzung darin, dass der Einsatz von Waffengewalt ausgeschlossen wird. Da der in Art. 41 UN-Charta aufgeführte Maßnahmenkatalog keinen abschließenden Charakter aufweist und die Maßnahmen nicht begrenzt, kann die Errichtung der Interimsverwaltung als eine sich auf Art. 41 UN-Charta stützende Maßnahme betrachtet werden. Art. 42 UN-Charta ermöglicht die Zuhilfenahme der Streitkräfte von Mitgliedern der VN, wenn sich die in Art. 41 UN-Charta vorgesehenen Maßnahmen als unzulänglich darstellen könnten oder sich als unzulänglich erwiesen haben. Dem Wortlaut entsprechend reicht hierfür eine Prognose des Sicherheitsrats aus. Der Sicherheitsrat hat davon Gebrauch gemacht: Während § 10 der Resolution 1244 (1999) die UNMIK-Mission

ermächtigt (Maßnahme nach Art. 41 UN-Charta), wird gleichzeitig die KFOR-Mission unter Schirmherrschaft der NATO durch § 9 der Resolution 1244 (1999) legitimiert.

Eine abschließende Festlegung zum völkerrechtlichen Status des Kosovo wird hingegen nicht durch die Resolution geregelt.

5.2 Nationale Rechtsgrundlagen

5.2.1 Militär

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner grundlegenden Entscheidung mit Urteil vom 12.07.1994 die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Einsätzen der Bundeswehr außerhalb der eigenen Landes- und Bündnisgrenze (sog. „out-of-area-Einsätze“) nach Art. 24 Abs. 2 GG festgestellt.¹²¹ Art. 24 Abs. 2 GG bestimmt, dass sich der Bund zur Wahrung des Weltfriedens in ein gegenseitiges kollektives Sicherheitssystem einordnen kann. Durch höchstrichterliche Urteilsfassung wurde festgestellt, dass die Verwendung der Bundeswehr im Rahmen eines solchen Systems im Ausland, nach vorheriger Zustimmung des Bundestags, zulässig ist. Als ein solches System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zählt insbesondere die VN, die NATO und die EU. Für bewaffnete Auslandseinsätze der Bundeswehr außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gilt der sogenannte Parlamentsvorbehalt.¹²² Das bedeutet, militärische Einsätze bedürfen der vorherigen Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Bundestags.¹²³ Einsätze der Bundeswehr werden entsprechend des § 2 Abs. 1 Parlamentsvorbehaltsgesetz als Einsätze bewaffneter Streitkräfte definiert, in denen Soldaten in bewaffneten Unternehmungen einbezogen sind oder eine solche Einbeziehung zu erwarten ist.

Die Form und das Ausmaß der Beteiligung des Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte wird durch das Parlamentsbeteiligungsgesetz geregelt.¹²⁴

¹²¹ Vgl. BVerfGE 90, 286, Leitsatz 1.

¹²² Vgl. § 1 Abs. 2 ParlBG.

¹²³ Ausnahme: Einsätzen bei Gefahr im Verzug ermächtigen die Bundesregierung dazu den Einsatz der Streitkräfte ohne vorherige Zustimmung des Bundestages zu beschließen (vgl. § 5 I ParlBG).

¹²⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 ParlBG.

5.2.2 Internationaler Polizeieinsätze

Polizeieinsätze finden ihre Rechtsgrundlage ebenso wie die Bundeswehr in Art. 24 Abs. 2 GG.¹²⁵ Für Einsätze unter Führung der EU kommen Art. 23 Abs. 1 GG und Art. 24 Abs. 2 GG¹²⁶ in Frage.

Während Bundespolizisten auf Grundlage des § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 65 Abs. 2 BPolG an Auslandseinsätzen beteiligt werden können, müssen die PVB der Länder aufgrund der Entscheidungskompetenz der Länder (vgl. Art. 30 GG i.V.m. Art. 70 GG) zunächst über § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen an die Bundespolizei abgeordnet werden. Nach Abordnung unterliegen die PVB der Länder dann ebenfalls den bundespolizeigesetzlichen Regelungen. Dafür erfolgt über das Bundespolizeipräsidium gem. § 29 Bundesbeamtenengesetz (BBG) i.V.m. § 8 Abs. 1 S.1 BPolG die Zuweisung an den für den Einsatz verantwortlichen Mandatgeber.¹²⁷ Die Entsendung der PVB erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Freiwilligkeit. Anders als bei Einsätzen der Bundeswehr, kommt dem Bundestag bei Polizeieinsätzen und der Entsendung von PVB allerdings keine Entscheidungsbefugnis zu. Nach § 8 Abs. 1 S. 3 BPolG ist ausschließlich die Zustimmung der Bundesregierung von Bedeutung. Der Bundestag ist lediglich gem. § 8 Abs. 1 S. 4 BPolG von der beabsichtigten Teilnahme an der internationalen Polizeieinsatzmission zu unterrichten. Zwar kann der Bundestag nicht darüber entscheiden, ob eine Polizeieinsatzmission durchgeführt wird oder wie viele PVB entsandt werden, jedoch obliegt ihm die Möglichkeit die Auslandsverwendung durch Beschluss zu beenden. Beamte anderer Bundesbehörden (beispielsweise des Bundeskriminalamtes), die nicht der Bundespolizei angehören, werden vor Entsendung ins Ausland über § 27 BBG an die Bundespolizei abgeordnet.¹²⁸ Allgemeine Voraussetzung für die Durchführung von Polizeieinsätzen ist gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BPolG grundsätzlich immer die Zustimmung des jeweiligen Staates.

5.3 Internationale Sicherheitspräsenz: KFOR

Am 12.06.1999 erfolgte von der mazedonischen Seite ausgehend der Einmarsch der unter der Schirmherrschaft der NATO stehenden KFOR-Truppen. Bereits fünf Tage später waren etwa 15.000 der geplanten 47.800 Soldaten der beteiligten NATO-Staaten im Kosovo stationiert.¹²⁹

¹²⁵ Vgl. Brakemeier/Westphal, Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze der Bundespolizei, 2013, S. 232.

¹²⁶ In der Literatur findet sich zunehmend die Meinung wieder, dass die EU auch als ein gegenseitiges kollektives Sicherheitssystem i.S.d. Art. 24 Abs. 2 GG zu werten ist. Während sich das BVerfG jedoch mit seinem Lissabon-Urteil 2009 (noch) zurückhaltend gibt und die EU nicht als ein solches System sieht.

¹²⁷ Vgl. Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeieinsätze“, Leitlinien, 2016, S. 14.

¹²⁸ Vgl. ebd.

¹²⁹ Vgl. RESEARCH PAPER 99/66, Kosovo: KFOR and Reconstruction, 1999, S. 9 f.

Im Folgenden wird das Mandat der Mission, deren ursprünglichen Aufgaben, Befugnisse und die Struktur der KFOR-Kräfte in seinen wesentlichen Zügen dargestellt.

5.3.1 Völkerrechtliche Legitimation

Die Grundlage für die Stationierung der KFOR-Truppen bildet die Resolution 1244 (1999) gemeinsam mit dem MTA vom 09.06.1999. Gestützt auf Kapitel VII der VN-Charta, erlaubt die Resolution als sog. „robustes Mandat“ die Anwendung von Waffengewalt zur Umsetzung der Mission auch über das Selbstverteidigungsrecht hinaus. Weiterhin sieht sie die Einrichtung einer gemeinsamen Führung aller beteiligten Mitgliedsstaaten vor.¹³⁰

5.3.2 Aufgaben und Befugnisse

Dem Wortlaut des § 9 der Resolution 1244 (1999) entnehmend, handelt es sich bei der Aufzählung der Aufgaben für die im Kosovo tätige internationale Sicherheitspräsenz um eine nicht abschließende Auflistung. Die Aufgaben bestehen insbesondere in der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Waffenruhe, der Verhinderung neuer entflammender Feindseligkeiten, der Überwachung des Abzugs polizeilicher, militärischer und irregulärer Kräfte, Demilitarisierung der UÇK und der Ausführung von Grenzüberwachungsaufgaben. Weiterhin soll KFOR für die Schaffung eines sicheren Umfelds Sorge tragen, mit der UNMIK unterstützend, kooperierend zusammenarbeiten, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bis entsprechende zivile Strukturen durch UNMIK etabliert wurden übernehmen sowie Minenräumungen bis dieses der zivilen Präsenz übertragen werden kann überwachen.¹³¹ Dementsprechend ist festzustellen, dass die KFOR-Kräfte, insbesondere in den Anfangsjahren der Stationierung, auch vielfältige zivile Aufgaben übernommen haben.

Die Befugnisse der KFOR-Truppen selbst ergeben sich aus der Aufgabenformulierung der Resolution 1244 (1999) und werden im Anhang B „International security force operations“ in den Punkten 1, 2, 4, 5 des MTA dahingehend konkreter formuliert, als das alles unternommen werden darf, was dazu dient die Vereinbarung des MTA umzusetzen. Dies war erforderlichenfalls auch unter Einsatz militärischer Gewalt und für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes für alle Bürger des Kosovo möglich. Weiterhin wird dem Kommandeur der KFOR-Kräften das Recht und die Befugnis eingeräumt, die Entfernung, den Abzug, die Verlegung bestimmter Streitkräfte sowie

¹³⁰ Vgl. UN Doc. S/RES/1244, 1999, para 7 i.V.m. Anlage 2 Pkt. 4.

¹³¹ Vgl. ebd., para 9.

Waffen zu erzwingen und bei Bedrohungslagen gegen eigene Kräfte, die Mission oder andere Beteiligte vollumfänglich jegliche Maßnahmen anzuordnen, um diese abzuwenden.¹³² Als Art Generalklausel fungierend, steht hier folglich nach Vorliegen der Erforderlichkeit ein breiter Maßnahmenkatalog zur Verfügung.

5.3.3 Aufbau und Struktur

Zur Sicherung des Kosovo erfolgte eine Einteilung in fünf Sektoren, in denen jeweils eine multinationale Brigade (MNB) eingerichtet wurde.

Die Strukturierung und Aufgabenwahrnehmung stellten sich zu Beginn wie folgt dar:

- MNB East mit Headquarters (HQ) in Urosevac: USA,
- MNB North mit HQ in Mitrovica: Frankreich,
- MNB West mit HQ in Pec: Italien,
- MNB South mit HQ in Prizren: Deutschland,
- MNB Central mit HQ in Pristina: Großbritannien.¹³³

Neben der Beteiligung der NATO-Mitgliedsstaaten, beteiligten sich ebenfalls einige Nicht-NATO-Mitgliedsstaaten, beispielsweise Russland, Schweden und die Schweiz. Der Oberbefehlshaber der Mission und somit militärische Führer gegenüber allen beteiligten Truppen ist der Kommandeur.¹³⁴



Abb. 1: Die KFOR-Sektoren 1999

¹³² Vgl. MTA, 1999, Anhang B.

¹³³ Vgl. Wentz, Lessons From Kosovo: The KFOR Experience, 2002, S. 65.

¹³⁴ Entspricht der Forderung der Resolution 1244 (1999) para 7 i.V.m. Anlage 2 Pkt. 4 eine gemeinsame Führung einzurichten.

5.3.4 Entwicklung der Mission

Aufgrund der zunehmenden Verbesserung und Stabilisierung der Sicherheitslage, konnte die anfängliche Truppenstärke von 50.000 Soldaten aus über 40 verschiedenen Nationen¹³⁵ schrittweise reduziert werden. Während sich nach 9 Jahren Mission noch 34 Nationen am KFOR Einsatz beteiligten und die Missionsstärke bei rund 15.900 Soldaten lag¹³⁶, sind es seit März 2022 noch insgesamt 3.754 Soldaten aus 28 Nationen¹³⁷, die im Kosovo stationiert sind. NATO-Kräfte wurden sukzessive abgezogen bzw. reduziert und eine Aufgabenanpassung fand statt. Der Truppenreduzierung und Aufgabenanpassung begegnete man mit diversen Umstrukturierungen. Unter anderem wich die ursprüngliche Einteilung in 5 Sektoren einer Einteilung in zwei Regional Commands.

Der Deutsche Bundestag hat sich zuletzt für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo ausgesprochen und das Mandat der Bundeswehr bis zum 30.06.2022 verlängert.

5.4 Internationale Zivilpräsenz: UNMIK

5.4.1 Völkerrechtliche Legitimation und Aufgaben

Völkerrechtlich findet die UNMIK-Mission ebenso wie die KFOR-Mission ihre Legitimation in der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats.

Eine nicht abschließende Aufzählung der Hauptaufgaben findet sich unter § 11 lit. a bis k der Resolution 1244 (1999) wieder:

- Wahrnehmung grundlegender ziviler Verwaltungsaufgaben,
- Etablierung und Schaffung neuer Institutionen für demokratische und autonome Selbstverwaltung, mit anschließender Machtübertragung auf diese,
- Unterstützung im Bereich der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
- Unterstützung beim wirtschaftlichen Wiederaufbau und der grundlegenden Infrastruktur,
- Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung,
- Schutz und Förderung der Menschenrechte,
- Gewährleistung der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen.

Der VN-Generalsekretär hat in seinem erstmaligen Bericht über die UNMIK-Mission vom 12.06.1999¹³⁸ eine weitere Konkretisierung der Aufgaben vorgenommen. Zu den Hauptaufgaben im Bereich öffentliche Ordnung zählte unter anderem die rasche Entwicklung

¹³⁵ Vgl. Troebst, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 78.

¹³⁶ Vgl. Ministry of Defence & Armed Forces, KFOR Placmat, 2008.

¹³⁷ NATO, Key Fact and Figures, Stand: März 2022.

¹³⁸ UN Doc. S/1999/672, 1999.

eines professionellen und unparteiischen Polizeidienstes (KPS).¹³⁹ In den Aufgabenbereich der dort eingesetzten entsandten PVB zählen hier mittlerweile u.a. die Wahrnehmung präventiver und repressiver Polizeiaufgaben inklusiver grenzpolizeilicher Aufgaben und die Ausbildung, Organisation und Weiterbildung der KPS.¹⁴⁰

5.4.2 Befugnisse und Ziele

Der UNMIK wurde durch die Resolution 1244 (1999) umfassende Befugnisse und Kompetenzen eingeräumt. Mit der Übertragung der Autorität über das Hoheitsgebiet und das Volk des Kosovo an die vorläufigen Zivilverwaltung¹⁴¹, ging auch die Übertragung aller legislativen, exekutiven und judikativen Befugnisse einher.¹⁴²

Eine explizite Erwähnung der Ziele wird in der Resolution 1244 (1999) nicht vorgenommen. Vielmehr erlaubt die gesamte Resolution eine weite Zieldefinition, insbesondere durch die Ableitung der Ziele anhand der Hauptaufgaben. Daher kann insbesondere:

- die Wahrung des Friedens,
- die Förderung von Sicherheit und Stabilität,
- der Schutz, die Förderung sowie Wahrung der Menschenrechte,
- der Aufbau eines funktionsfähigen Staatsapparates abgeleitet werden.

Die Arbeit der Mission wird flankiert von dem sog. Fünf-Phasen-Plan¹⁴³, der strukturiert in Etappen zur langfristigen Zielerreichung dienen soll.

5.4.3 Aufbau und Struktur

5.4.3.1 Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs (SRSG)

Leiter und höchster ziviler Beamter der UNMIK Mission ist entsprechend § 6 der Resolution 1244 (1999) der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs (SRSG), der im Benehmen mit dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär ernannt wird und den Rang eines Under-Secretary-General inne hat.¹⁴⁴ Seine Aufgabe ist es, die Umsetzung der internationalen Zivilpräsenz zu überwachen, eng mit der internationalen Sicherheitspräsenz zu kooperieren und alle Maßnahmen der VN-Vertretungen und anderen internationale Organisationen der UNMIK-Mission dahingehend zu koordinieren, dass die gleichen Ziele verfolgt und erreicht werden. In seiner Tätigkeit wird er von vier Deputy Special

¹³⁹ Vgl. UN Doc. S/1999/779, 1999, para 60.

¹⁴⁰ Vgl. BrakemeierWestphal, Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze der Bundespolizei, 2013, S. 16.

¹⁴¹ Auch Interimsverwaltung genannt.

¹⁴² Vgl. UN Doc. S/1999/779, 1999, para 35.

¹⁴³ Ausführlicher dazu: UN Doc. S/1999/779, 1999, para 110-116.

¹⁴⁴ Vgl. UN Doc. S/1999/672, 1999, para 3 f.

Representatives of the Secretary-General (DSRSG) unterstützt. Die DSRSG sind für jeweils eine der vier Säulen der UNMIK zuständig und gehören der jeweiligen Organisation an, welcher die Verantwortung für die jeweilige Komponente der Mission übertragen wurde.¹⁴⁵ Sie unterliegen zwar einer Berichtspflicht gegenüber dem SRSG¹⁴⁶, agieren jedoch in ihren übertragenen Zuständigkeitsbereichen eigenverantwortlich, wobei der SRSG die Möglichkeit behält, zu interagieren, sollte er es im Sinne der Mission als erforderlich sehen. Der SRSG bildet mit den vier DSRSG das Exekutivkomitee, welches dafür verantwortlich ist getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren, die Zusammenarbeit mit Externen, insbesondere mit KFOR-Truppen zu koordinieren, und somit die Mission zu überwachen.¹⁴⁷ Eine zusätzliche Unterstützung erhält das Exekutivkomitee von der Joint Planning Group, die vom Principal Deputy Special Representative geleitet wird.¹⁴⁸

5.4.3.2 Vier Säulen der UNMIK

Die UNMIK-Mission besteht aus vier Säulen:

- (a) Zivilverwaltung,
- (b) humanitäre Hilfe,
- (c) Institutionenaufbau,
- (d) Wiederaufbau.

Die Zuständigkeiten der Säulen wurden jeweils auf eine internationale Organisation übertragen. An der Spitze der Säulen stehen die bereits erwähnten DSRSG, wobei der DSRSG der Säule Zivilverwaltung einen Doppelstatus innehat und zusätzlich das Amt des Principal Deputy Special Representative (1. Stellvertreter des SRSG) begleitet.¹⁴⁹ Um der Komplexität der Mission entsprechend entgegen treten zu können, wird dem SRSG außerdem ein Exekutivbüro, welches in rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite steht zur Verfügung gestellt.¹⁵⁰ Die Vertretungsregelung des SRSG bekräftigt indes die herausragende Stellung und Verantwortlichkeit der VN in dieser Mission. Die Einteilung der Aufgabenbereiche in 4 Säulen, die Berichtspflicht der DSRSG gegenüber dem SRSG und die Zusammenkünfte innerhalb des Exekutivkomitees sind Grundlage für eine klare Struktur und fördern ein abgestimmtes Vorgehen.

Die VN tragen die unmittelbare Verantwortung für den Bereich der Zivilverwaltung, wofür eine funktionale Unterteilung in die Abteilungen Öffentliche Verwaltung/Zivile

¹⁴⁵ Vgl. ebd., para 5.

¹⁴⁶ Vgl. UN Doc. S/1999/779, 1999, para 46.

¹⁴⁷ Vgl. UN Doc. S/1999/779, 1999, para 47.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., para 48.

¹⁴⁹ Vgl. UN Doc. S/1999/672, 1999, para 5.

¹⁵⁰ Vgl. UN Doc. S/1999/779, 1999, para 45

Angelegenheiten sowie Polizei und Justizangelegenheiten vorgenommen wurde. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) organisiert und koordiniert den gesamten Bereich der humanitären Hilfen. Der Aufgabenbereich Polizei und Justizangelegenheiten wurde 2001 aus der Säule der Zivilverwaltung herausgelöst und ersetzt als neue, eigenständige Säule die der humanitären Hilfe.¹⁵¹ In den Aufgabenbereich der OSZE fällt die Demokratisierung, der Institutionenaufbau, die Organisation von Wahlen und die Stärkung und Überwachung von Menschenrechten. Die Federführung des Bereiches Wiederaufbaus von Infrastruktur, Wirtschaftsstruktur und des Sozialsystems obliegt der EU.¹⁵²

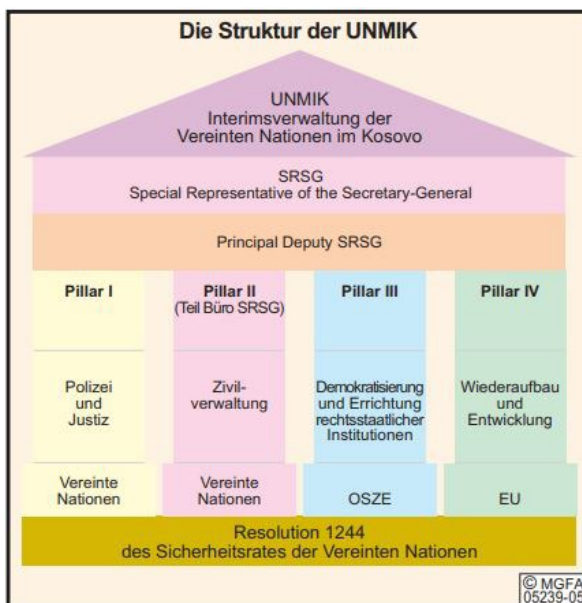


Abb. 2: Die Struktur der UNMIK ab 2001

5.4.3.3 Aufbau von Institutionen

Der Generalsekretär sprach bereits in seiner Erklärung vom 12.07.1999¹⁵³ von dem beabsichtigten Aufbau einer kosovarischen Polizei (KPS). Diese konnte unter Verantwortung der Säule für Institutionenaufbau unter Führung der OSZE rasch vorangetrieben werden, so dass bereits am 16.10.1999 der erste Ausbildungsdurchlauf von Polizisten der KPS beendet werden konnte. Nach erfolgter Demilitarisierung und Auflösung der UÇK bis zum 20.09.1999, konnte anschließend auch die Kosovo Protection Corps etabliert werden.¹⁵⁴ Weitere erste erfolgreiche Schritte der Mission ließen sich am 15.12.1999 mit Unterzeichnung des Abkommens über die Errichtung einer Joint Interim

¹⁵¹ Vgl. UN Doc. S/2001/565, 2001, para 38.

¹⁵² Vgl. UN Doc. S/1999/779, 1999, para 55-109.

¹⁵³ Vgl. ebd., para 60-65.

¹⁵⁴ Vgl. UN Doc. S/2000/177, 2000, para 28-32; Das Kosovo Protection Corps bestand von 1999 bis 2009.

Administrative Structure (JIAS) verzeichnen¹⁵⁵. Das Abkommen über die gemischte Verwaltung bis zu den Wahlen stellte die Grundlage über die Schaffung einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur zwischen dem Kosovo und der UNMIK dar. Insbesondere der damit verbundene Abbau paralleler Strukturen im Kosovo, die die Arbeit der UNMIK zunehmend behindert haben, stellte einen entscheidenden Schritt in Richtung Selbstverwaltung dar. Die Errichtung der späteren Provisional Institution of Self-Government ersetzte nach abgehaltenen Gemeindewahlen die JIAS.¹⁵⁶ 2002 übertrug UNMIK nach gesamt-kosovarischen Wahlen, mit Ausnahme des Polizei- und Justizwesens, einen Großteil seiner Kompetenzen an die provisorische Selbstverwaltung, bestehend aus: Versammlung, kosovarische Regierung mit dazugehörigen Ministerien und dem Präsidenten.¹⁵⁷

5.4.4 Entwicklung der Mission

Die Funktion und Aufgabe der UNMIK hat sich seit Beginn der Einrichtung der Mission kontinuierlich weiter entwickelt - von einer ausführenden staatlichen Verwaltungstätigkeit hin zu einer überwachenden und unterstützenden Tätigkeit der aufgebauten kosovarischen Institutionen und Verwaltung. Insbesondere die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17.02.2008 führte dazu, dass die Mission weiter umgestaltet worden ist. Die Aufgabenwahrnehmung beschränkt sich daher mittlerweile auf sog. Residualzuständigkeiten, insbesondere die Förderung des interethnischen Dialogs und Berichtspflichten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen im Kosovo agierenden Organisationen.¹⁵⁸ Weitere ursprüngliche Aufgaben der UNMIK-Mission werden inzwischen durch die kosovarischen Behörden und der EULEX-Mission übernommen.

5.5 Internationale Zivilpräsenz: EULEX

Ursprünglich konzipiert als Nachfolgerin der UNMIK-Mission, wurde die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union (EULEX) auf Grundlage der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP vom 04.02.2008 im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Zustimmung des VN-Sicherheitsrats am 26.11.2008 eingerichtet. Sie verpflichtet sich seiner in Art. 2 festgeschriebenen Zielen und übernimmt die in Art. 3 geregelten Aufgaben. Die EULEX-Mission führt das Vorhaben die zusammengebrochene Rechtsstaatlichkeit im Kosovo wiederaufzubauen fort und galt ursprünglich für die Dauer von 28 Monaten. Die Mission wird aller 2 Jahre einer strategischen Überprüfung

¹⁵⁵ Vgl. UNMIK, Press Release, UNMIK/PR/115, 1999.

¹⁵⁶ Vgl. Roszbacher, in: Chiari/Keßelring, Wegweiser zur Geschichte Kosovo, 2006, S. 92.

¹⁵⁷ Vgl. ebd.

¹⁵⁸ Vgl. BMI: Gemeinsame Unterrichtung des Deutschen Bundestages über das deutsche Engagement beim Einsatz von Polizistinnen und Polizisten in internationalen Polizeimissionen, 2016, S. 18.

durch das Politische und Strategische Komitee unterzogen. Diese Überprüfung ist Grundlage für eine Verlängerung der Mission. Zuletzt wurde EULEX mit Beschluss 2021/904/GASP des Rates vom 03.06.2021 bis zum 14.06.2023 verlängert.

Der im November 2005 vom Generalsekretär zum UN-Sondergesandten ernannte ehemalige finnische Präsident Ahtisaari, wurde mit der Aufgabe betraut, den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu leiten.¹⁵⁹ Dafür führte dieser zwischen November 2005 und März 2007 zahlreiche Verhandlungen zwischen Serbien und der kosovarischen Führung durch, um zwischen den Parteien zu vermitteln und eine auf Dauer angelegte Lösung zu finden. Weiterhin wurde Ende April 2006 das durch die EU eingerichtete Planungsteam der Europäischen Union (EUPT Kosovo) mit dem Ziel eine mögliche Mission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit voranzubringen in das Kosovo entsandt.¹⁶⁰ Am 26.03.2007 legte Ahtisaari dem VN-Sicherheitsrat einen umfassenden Vorschlag über die Regelung der Statusfrage des Kosovo (sog. „Ahtisaari-Plan“¹⁶¹) vor, welcher jedoch durch die Veto-Drohung Russlands als Veto-Macht im VN-Sicherheitsrat scheiterte.¹⁶² Der Ahtisaari-Plan sah die Umstrukturierung der internationalen Zivilpräsenz vor. Demnach sollte UNMIK nach einer Übergangsfrist von 120 Tagen alle ihr übertragenen Legislativ- und Exekutivbefugnisse unter Aufsicht der neu geschaffenen internationalen Zivilpräsenz unter Leitung der EU¹⁶³ auf die Institutionen des Kosovo übertragen.¹⁶⁴ Das Konzept der Umstrukturierung der internationalen Zivilpräsenz hätte aufgrund § 19 der Resolution 1244 (1999) nur mittels einer neuen Resolution umgesetzt werden können.¹⁶⁵ Demnach bedürfen Änderungen der vorgesehenen Übergangsverwaltung einer neuen Beschlussfassung durch den VN-Sicherheitsrats. Durch Veto-Drohungen scheiterte jedoch der Versuch eine neue überarbeitete Resolution auf den Weg zu bringen. Folglich mangelte es an der völkerrechtlichen Legitimation, die UNMIK-Mission aufzulösen.

5.5.1 Völkerrechtliche Legitimation

Gleichwohl trieb die EU ihr Vorhaben eine neue internationale Zivilpräsenz zu errichten voran, so dass der Rat der EU am 04.02.2008 die Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP verabschiedete und die EULEX-Mission damit beschloss. Mit Unabhängigkeitserklärung vom 17.02.2008 erklärte sich das Kosovo im Einklang mit den Empfehlungen des UN-Sondergesandten Ahtisaari und seinem umfassenden Vorschlag für die Regelung des

¹⁵⁹ Vgl. UN-Doc. S/2007/168, 2007, S 1.

¹⁶⁰ Vgl. Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP.

¹⁶¹ UN-Doc. S/2007/168/Add. 1, 2007.

¹⁶² Vgl. Wierse, Post-Conflict, 2008, S.459.

¹⁶³ Vgl. UN-Doc. S/2007/168/Add. 1, 2007, Art. 12 und Annex X.

¹⁶⁴ Vgl. UN-Doc. S/2007/168/Add. 1, 2007, Art. 15 Abs. 1 lit. g.

¹⁶⁵ Vgl. Wierse, a. a. O., S. 464 f.

Kosovo-Status zu einem unabhängigen und souveränen Staat. In seiner Erklärung verpflichtete sich das Kosovo zur Umsetzung des Ahtisaari-Plans und sprach eine explizite Einladung für die Einrichtung einer von der EU geführten Rechtsstaatlichkeitsmission aus.¹⁶⁶

Für die völkerrechtliche Legitimation der EULEX-Mission kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder erfolgt die Errichtung der EU-Verwaltung auf Ersuchen und mit Zustimmung des Kosovo oder es liegt eine Ermächtigung des VN-Sicherheitsrats vor.

5.5.1.1 Einladung des Kosovo

Fraglich ist, ob die in der Unabhängigkeitserklärung enthaltene Einladung zur Errichtung einer EU-Rechtsstaatlichkeitsmission als völkerrechtlich legitim angesehen werden kann. Damit die Einladung als wirksam angesehen werden kann, müsste es sich um ein Hilfsersuchen mit Zustimmung des betreffenden Staates handeln. Das Interventionsersuchen kann hierbei im Voraus durch einen Vertrag oder unmittelbar durch Rechtsakt erfolgen. Ferner muss dieses von einer rechtmäßigen Regierung, ausgestattet mit vollständigen territorialen Kontrolle, gestellt werden.¹⁶⁷ Die Zustimmung durch die in der Unabhängigkeitserklärung verankerten Einladung zur Errichtung der EULEX-Mission kann bejaht werden. Fraglich ist jedoch die Tatsache, ob die Zustimmung als unmittelbar durch Rechtsakt anzusehen ist, da bereits 2006 die Errichtung einer Mission unter Schirmherrschaft der EU vorangetrieben und 13 Tage vor erteilter Zustimmung verabschiedet worden war. Weiterhin kann nicht vollends bejaht werden, dass die Zustimmungserklärung von einer rechtmäßigen Regierung, die diese geforderte vollständige territoriale Kontrolle innehatte, erklärt worden ist. Auch fehlt es an einer kollektiven Anerkennung des Kosovo nach erfolgter Unabhängigkeitserklärung durch die EU.¹⁶⁸ Eine völkerrechtliche Legitimation auf Grund der Einladung des Kosovo ist hier nicht erkennbar.

5.5.1.2 Resolution 1244 (1999)

Weiterhin könnte die vom VN-Sicherheitsrat am 10.06.1999 verabschiedete Resolution 1244 (1999) als völkerrechtliche Grundlage in Betracht kommen. § 10 der Resolution regelt die Errichtung der internationalen Zivilpräsenz. Demnach wird der Generalsekretär ermächtigt diese mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisation zu errichten.

¹⁶⁶ Vgl. Kosovo Declaration of Independence vom 17.02.2008; Ziffer 5: „We invite and welcome an international civilian presence to supervise our implementation of the Ahtisaari Plan, and a European Union-led rule of law mission.“

¹⁶⁷ Vgl. Kunig, Intervention, Prohibition of, in: Oxford Public International Law, 2008, Rn. 29.

¹⁶⁸ 5 EU-Mitgliedsstaaten erkennen das Kosovo nicht als unabhängig an.

Zwar handelt es sich wie in Kapitel 2 festgestellt bei der EU um eine internationale Organisation besonderer Art, jedoch konkretisiert § 5 der Resolution, dass die internationale Zivilpräsenz allein unter Verantwortung der VN stehen soll. Auch bietet der Wortlaut „mit Hilfe“ den Hinweis darauf, dass die Zuhilfenahme internationaler Organisationen ausschließlich als Unterstützung für die VN betrachtet werden muss. Die EULEX-Mission wurde indessen in Eigeninitiative der EU mithilfe des EUPT Kosovo erarbeitet und liegt gänzlich in der Verantwortung der EU. Weiterhin lässt die Formulierung des § 10 über die Einrichtung *einer* internationalen Zivilpräsenz zur Bereitstellung *einer* Übergangsverwaltung und die bereits eingerichtete UNMIK Übergangsverwaltung den Rückschluss zu, dass keine weitere Errichtung einer Zivilpräsenz vorgesehen war. Es findet sich auch keine namentliche Erwähnung einer möglichen Errichtung einer EU-Verwaltung in der Resolution wieder. Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4.4 mangelte es demnach nicht nur an einer völkerrechtlichen Legitimation, um die UNMIK-Mission aufzulösen, sondern auch an einer für die Errichtung der EULEX-Mission. Hierfür hätte es unter Betrachtung des § 19 einer neuen Resolution bedurft. Die eindeutige Zustimmung und Billigung des VN-Sicherheitsrats vom 26.11.2008 kann hier jedoch als nachträgliche Legitimation in Verbindung mit der Resolution 1244 (1999) gesehen werden.

Die EULEX-Mission kann folglich als völkerrechtlich durch die Resolution 1244 (1999) legitimiert angesehen werden und arbeitet im Rahmen dieser, unter dem Dach der VN.¹⁶⁹

5.5.2 Aufgaben und Befugnisse

Zur Erfüllung ihres Auftrags wurde die EULEX-Mission gem. Art. 2 S.2 und Art. 3 lit. a der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP mit begrenzten Exekutivbefugnissen ausgestattet. Ferner wurde die Mission zur Unterstützung der Institutionen mit der Beobachtung, Anleitung und Beratung dieser beauftragt. Eine detaillierte Auflistung der Aufgaben findet sich in Art. 3 lit. a bis i wieder. Demnach soll EULEX die Aufrechterhaltung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleisten. Wenn nötig obliegen ihr hierbei auch dahingehend Eingriffsbefugnisse, als dass sie operative Entscheidungen der zuständigen Institutionen des Kosovo mit Absprache einschlägiger Zivilbehörden im Kosovo zurückzunehmen oder für ungültig erklären lassen kann. EULEX ist mit der Überwachung und Aufklärung von Korruption, Betrug, Finanz- und Wirtschaftskriminalität, Kriegsverbrechen, Terrorismus, organisierter Kriminalität, interethnischer Verbrechen und anderen schwerer Verbrechen betraut. Und trägt dafür Sorge, dass diese nach geltendem Recht ordnungsgemäß untersucht, verfolgt, gerichtlich entschieden und sanktioniert werden. Hierfür arbeiten entsandte internationale

¹⁶⁹ Vgl. Rat der Europäischen Union, Dok. 16482/08 (Presse 348) P 147, 2008, S. 2.

Ermittler, Staatsanwälte und Richter mit einheimischen Kollegen zusammen. Nach Art. 3 lit. d der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP werden den EULEX-Teilen an dieser Stelle exekutive Befugnisse eingeräumt, demnach EULEX-Mitarbeiter auch unabhängig exekutiv tätig werden können. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben verpflichtet sich die Mission, die Einhaltung der internationalen Menschenrechts- und Gleichstellungsnormen zu gewährleisten. Einer besonderen Bedeutung in der Auflistung der Aufgaben kommt Art. 3 lit. h der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP zu. Der Wortlaut „weitere Aufgaben (...) zu übernehmen“ lässt darauf schließen, dass es sich bei der Aufzählung der Aufgaben um keine abschließende Aufzählung handelt. Als eine Art Auffangtatbestand ermöglicht Art. 3 lit. h an dieser Stelle die Subsumtion weiterer Aufgabenwahrnehmung, soweit diese für die Zielerreichung notwendig und erforderlich sind.

5.5.3 Ziele

Der Auftrag der EULEX Mission ergibt sich aus Art. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP und liegt in der Stabilisierung der Region, indem sie relevante kosovarische Institutionen, das Justizwesen, den multiethnischen Polizei- und Zolldiensten auf dem Weg zu stabilen, verantwortungsbewussten, funktionierenden und rechtsstaatlichen Einrichtungen unterstützt und dafür Sorge trägt, dass diese frei von jeglicher politischer Einflussnahme sind, sich an international anerkannten Standards und bewährten europäischen Praktiken orientieren. Unter Institutionen sind gem. Ziffer 2 der Präambel der Gemeinsamen Aktion die Organe, Institutionen und Behörden des Kosovo zu verstehen, die im Rahmen der Resolution 1244 (1999) geschaffen worden sind.

5.5.4 Aufbau und Struktur

Die ursprünglichen strukturellen Festlegungen ergeben sich aus Art. 6 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP und sehen die Errichtung eines Hauptquartiers in Pristina, regionale und örtliche Büros in der gesamten Region des Kosovo, eine Unterstützungskomponente in Brüssel und erforderlichenfalls Verbindungsbüros vor. Entsprechend Art. 5 Abs. 3 besteht die Mission im Wesentlichen aus einem Missionsleiter, einer Polizeikomponente, einer Justizkomponente und einer Zollkomponente. Der Missionsleiter trägt nach Art. 8 die Verantwortung für die Mission im Einsatzgebiet, vertritt diese nach außen hin und ist mit Anordnungs- und Kontrollbefugnissen gegenüber Personal, Teams und Einheiten der beteiligten Staaten ausgestattet. Weiterhin trägt er zudem die administrative und logistische Verantwortung über die Einsatzmittel, Ressourcen und Informationen. Er ist dem gesamten Personal gegenüber weisungsbefugt und übt die

Disziplinalgewalt über das Personal aus.¹⁷⁰ Dem Missionsleiter steht der Zivile Operationskommandeur beratend und unterstützend zur Seite, welcher nach Art. 7 Abs. 2 jedoch die Anordnungsbefugnis und Kontrolle auf strategischer Ebene ausführt. Damit die wirksame Durchführung gewährleistet ist, übernimmt der Missionsleiter die Koordinierung und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, arbeitet eng mit den relevanten internationalen Akteuren zusammen und stimmt sich mit diesen ab.¹⁷¹ 2014 erfolgte mit Mandatsverlängerung durch den Beschluss 2012/291/GASP des Rates vom 5. Juni 2012 eine grundlegende Umstrukturierung und Verkleinerung der Mission. Die drei Komponenten Polizei, Justiz und Zoll wurden in zwei Sektionen umgegliedert: In eine „Executive Division“, die sich mit dem Exekutivmandat befasst und eine „Strengthening Division“, die mit der Überwachung, Betreuung und Beratung der Institutionen betraut ist.¹⁷²

5.5.5 Entwicklung der Mission

Die Verlängerung der Mission durch Beschluss 2018/856/GASP des Rates führte zu einer Auftragsänderung, welcher nun wie folgt lautet: „Die EULEX KOSOVO unterstützt ausgewählte rechtsstaatliche Institutionen des Kosovo dabei, zu wirksameren, nachhaltigeren, multiethnischeren Einrichtungen mit größerer Rechenschaftspflicht zu werden, die frei von politischer Einflussnahme sind und die internationalen Menschenrechtsnormen und bewährten europäischen Verfahrensweisen umfassend einhalten, indem sie Beobachtungsmaßnahmen durchführt und eingeschränkte exekutive Funktionen wahrnimmt, mit dem Ziel, die verbleibenden Aufgaben auf andere langfristige EU-Instrumente zu übertragen und die in Artikel 3 und 3a genannten restlichen exekutiven Aufgaben schrittweise zu beenden.“¹⁷³ Damit wurden die wahrgenommenen begrenzten Exekutivbefugnisse mit Mandatsverlängerung 2018 durch Beschluss 2018/856/GASP des Rates weiter verkleinert, indem die Befugnisse im Bereich der Justiz weggefallen sind.¹⁷⁴

6 Zusammenfassung

Anhand des in den vorherigen Kapiteln dargestellten geschichtlichen Hintergrunds sowie der daraus resultierten Interventionen im Kosovo lässt sich folgendes zusammenfassen:

Die Resolution 1244 (1999) verfolgt die Ziele den Weltfrieden zu wahren, zur Stabilisierung des Landes beizutragen und diese zu erhalten und zu fördern. In diesem

¹⁷⁰ Vgl. 2008/124/GASP, Art. 8 Abs. 3, 6.

¹⁷¹ Vgl. 2008/124/GASP, Art. 8 Abs. 3, 8, 9.

¹⁷² EULEX, Press and Public Information Office, News, EULEX Mission extended until June 2014, 2012.

¹⁷³ 2018/856/GASP, Art. 1 Nr. 1.

¹⁷⁴ Vgl. 2008/124/GASP Art. 2, Art. 3 lit a i.V.m. 2018/856/GASP Art. 1 Nr. 1, Nr. 2.

Zusammenhang wird gleichzeitig angestrebt, die internationale Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Mit Beendigung des unmandatierten elfwöchigen NATO-Luftangriffes durch Annahme des Friedensplans und Unterzeichnung des MTA durch die BRJ, wurde die Resolution 1244 (1999) am 10.06.1999 einstimmig im Sicherheitsrat der VN angenommen und bildet die Grundlage für die UNMIK, KFOR und EULEX-Mission. Gleichwohl der NATO-Luftangriff schließlich zur Streitbeilegung beitrug, führte das Eingreifen der NATO zu anhaltenden kontroversen Diskussionen in der internationalen Gemeinschaft. Während die Befürworter des Einsatzes insbesondere eher moralische und politische Rechtfertigungsgründe hervorbringen, führen die Gegenmeinungen eine grobe Verletzung gegen die UN-Charta und andere grundlegende Normen des Völkerrechts aus.

Die Missionen KFOR und UNMIK finden in die rechtliche Grundlage für ihre völkerrechtliche Rechtmäßigkeit in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Während UNMIK als nicht-militärischen Komponente durch Art. 41 UN-Charta subsumiert wird, stützt sich die militärische Komponente KFOR auf Art. 42 der UN-Charta. Die UNMIK-Mission umfasst verschiedene Organisationen, die gleichberechtigt unter der Schirmherrschaft der VN agieren. Sie wurde als Übergangsverwaltung, mit exekutiven, legislativen und judikativen Rechten ausgestattet, um den grundlegenden Wiederaufbau des Kosovo zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich das Kosovo zu einer demokratischen Staatengemeinschaft entwickelt. Um eine erneute Entflammung des Konfliktes zu vermeiden, legitimiert die Resolution 1244 (1999) militärische Kräfte, die den Abzug polizeilicher, militärischer und paramilitärischer Kräfte überwachen sowie die Demilitarisierung der UÇK herbeiführen sollte. Hierzu stellt die Schlüsselaufgabe der KFOR-Kräfte die Herstellung eines sicheren Umfelds dar und tangiert mithin gleichzeitig die Arbeit der internationalen Zivilpräsenz.

Die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17.02.2008 führte schließlich zu Schwierigkeiten in der Umsetzung des UNMIK Mandates, denn diese kollidierte mit der in der Resolution 1244 (1999) festgeschriebenen Zuweisung der Verwaltungstätigkeit an die UNMIK. Da die, aufgrund der in § 19 festgeschriebenen Gültigkeitsregelung, notwendige neue Resolution des Sicherheitsrats nicht auf den Weg gebracht werden konnte, blieb die UNMIK-Mission weiterhin rechtskräftig. Die ursprünglich als Nachfolgerin konzipierte EULEX-Mission nahm schließlich nach anfänglicher Legitimationsproblematik am 09.12.2008 ihre Tätigkeit unter dem Dach der VN auf. Eine Vielzahl ursprünglicher Aufgaben der UNMIK-Mission konnten zwischenzeitlich auf die neu geschaffene EULEX-Mission und die kosovarischen Behörden übertragen werden. Die der EULEX-Mission eingeräumten begrenzten Exekutivermächtigungen wurden im Laufe der Zeit immer kleiner.

Durch die hohe Beteiligung außerstaatlicher Akteure leisten auch deutsche PVB und Bundeswehrsoldaten seit Beginn der Missionen ihren Beitrag.

Grundlage für die Entsendung von Polizisten bildet hierbei § 8 Abs 1. BPolG und bei Soldaten Art. 87a Abs. 2 GG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GG. Da allein die Bundesländer im Rahmen ihrer Kompetenzhoheit über den Einsatz ihrer Landespolizisten entscheiden, müssen diese über das Beamtenstatusgesetz i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen an das Bundespolizeipräsidium abgeordnet werden.

	Polizei		Militär	
Missionen:	UNMIK	EULEX	„Allied Force“	KFOR
Zeitraum:	seit 10.06.1999	seit 04.02.2008 (Aufnahme der Tätigkeit am 09.12.2008)	24.03. bis 10.06.1999	seit 10.06.1999
Missionsträger:	VN	EU	NATO	NATO
Internationale Rechtsgrundlage:	Resolution 1244 (1999)	Resolution 1244 (1999)	ohne Mandat	Resolution 1244 (1999)
Europäische Rechtsgrundlage:	---	Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP	---	---
Nationale Rechtsgrundlage:	PVB des Bundes: § 8 Abs. 1 BPolG, ggf. § 27 BBG PVB der Länder: § 14 BeamtStG i.V.m. jeweiligen landesrechtl. Regelungen, § 29 BBG i.V.m. § 8 Abs. 1 BPolG	PVB des Bundes: § 8 Abs. 1 BPolG, ggf. § 27 BBG PVB der Länder: § 14 BeamtStG i.V.m. jeweiligen landesrechtl. Regelungen, § 29 BBG i.V.m. § 8 Abs. 1 BPolG	Art. 87a Abs. 2 GG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GG	Art. 87a Abs. 2 GG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GG
Entscheidung über Beteiligung an Mission:	Bundesregierung (gem. § 8 Abs. 1 S. 3 BPolG)	Bundesregierung (gem. § 8 Abs. 1 S. 3 BPolG)	Deutscher Bundestag (gem. § 1 Abs. 2 ParlBG)	Deutscher Bundestag (gem. § 1 Abs. 2 ParlBG)
Auftrag:	§ 11 Resolution 1244 (1999)	Art. 3 Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP	Beendigung der gewälttätigen Auseinandersetzungen im Kosovo	§ 9 Resolution 1244 (1999)

Tab. 1: Gegenüberstellung der Missionen im Kosovo

7 Fazit

Der jahrzehntelang vorherrschende ethno-territoriale Konflikt um das Kosovo mündete 1998 in den Kosovo-Krieg (1998-1999). Gemeinhin ist der Auslöser für die Verschärfung des Konfliktes und der damit einhergehende Eskalation 1998 in der Annullierung der erworbenen Autonomierecht des Kosovo 1989 zu sehen. Heftige Ausschreitungen, Gewalt und Massenverhaftungen führten zur Verhängung des Ausnahmezustandes und

der sukzessiven Auflösung der politischen Institutionen im Kosovo. Vermittlungsversuche der internationalen Gemeinschaft führten zur Errichtung einer KSZE-Berichtersattemission, die zwischen 1992 und 1993 tätig war und deren Aufgaben die Dialogförderung zwischen der Bevölkerung und den Behörden sowie die Erfassung und Dokumentation verübter Menschenrechtsverletzungen vorsah. Aus dem Jahresbericht 1993 über Aktivitäten der KSZE geht hervor, dass eine internationale Präsenz nötig sei, um den vorherrschenden und zunehmenden Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechten Einhalt zu gebieten und eine weitere Destabilisierung des Landes zu verhindern. Trotz Aussage der KSZE, die als Warnung zu verstehen ist, wurden durch die internationale Gemeinschaft keine weiteren Schritte unternommen, um der Lage entsprechend entgegenzuwirken. Insbesondere fand im Rahmen der Friedensverhandlungen von Dayton 1995 das Kosovo keine Berücksichtigung. Auf die zunehmenden Spannungen reagierte die Staatengemeinschaft lediglich mit Appellen und Aufforderungen eine friedliche Lösung zu finden. Bis 1998 bzw. 1999 schien die internationale Gemeinschaft kaum Interesse an der Lage im Kosovo zu haben. Die seit 1998 gezielt verübten kontinuierlichen militärischen Gewaltanwendungen zwischen der militanten kosovo-albanischen Untergrundbewegung UÇK, der serbischen Polizei und des Militärs lassen sich mithin unter die Kriegsdefinition der AKUF (siehe Kapitel 2.1) subsumieren. Demnach müssen strategisch organisierte Kämpfe zwischen zwei oder mehr bewaffneten Streitkräften, bei denen es sich mindestens auf einer Seite um reguläre Streitkräfte der Regierung handelt, vorliegen. Spätestens jetzt konnte von einem Krieg im Kosovo gesprochen werden. Es ist festzustellen, dass die internationale Gemeinschaft zur Abwendung der hervorsehbaren Situation im Kosovo keine konkreten Schritte unternahm. So stellte die Resolution 1199 (1998) zwar die Bedrohung für den Weltfrieden fest, jedoch wurde sie nicht mit Zwangsmaßnahmen ausgestattet. Es kann davon gesprochen werden, dass die politischen Bemühungen, eine friedliche Lösung zu forcieren, allesamt gescheitert sind. Um die humanitäre Katastrophe schlussendlich zu beenden, begann die NATO im März 1999 nach gescheiterten Vermittlungsversuchen mit ihrem Luftangriff gegen die BRJ. Diese Arbeit vertritt die Meinung, dass die fehlende Beachtung des Kosovo in der Friedensverhandlung von Dayton einen Fehler darstellte. Die Staatengemeinschaft hätte viel früher zielgerichtet und konkret agieren müssen. Insbesondere hier hätte die Möglichkeit, in den Konflikt wirksam einzugreifen, genutzt werden können. Die Luftangriffe einiger NATO-Mitgliedsstaaten ohne Vorliegen der erforderlichen Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der VN hätten in der Konsequenz somit möglicherweise verhindert werden können. Der Entschluss der NATO im Kosovo zu intervenieren, führte zu einer neuen, heftigen Kontroverse über erlaubte und unerlaubte Gewaltanwendung. Wenngleich in dieser Arbeit der Fokus nicht in der rechtlichen Betrachtung des unmandatierten Eingriffs

lag, lassen sich Erklärungsansätze auf beiden Seiten finden. Jedoch ist die Rechtslage der (unmandatierten) humanitären Interventionen insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Gewaltanwendung und das Verbot der Verletzung von Menschenrechten als eher unklar einzustufen. Im Ergebnis bleibt in dieser Arbeit demnach offen, ob die humanitäre Intervention der NATO als legitim oder völkerrechtswidrig einzustufen ist. Das Ziel der Arbeit war es jedoch auch nicht, diese Feststellung zutreffen. Vielmehr sollte verdeutlicht werden, welche Interventionen im Kosovo stattgefunden haben bzw. noch stattfinden. Zur Klärung der Legitimität bedürfte es einer umfassenden rechtlichen Prüfung der geltenden Völkerrechtslage. Erwähnt werden muss, dass sich die NATO schon allein aus Gründen der vorherigen ausgesprochenen Gewaltdrohungen gegen die BRJ gezwungen sah, letztlich zur Interventionsmaßnahme zu greifen. Bei ausbleibender Intervention bestand die Gefahr, dass andernfalls ihre Glaubhaftigkeit in Frage gestellt werden würde. Ungeachtet der Frage um die Legitimation des Eingriffs, ist feststellbar, dass schlussendlich der Krieg im Kosovo dadurch beendet und der Gewalt im Land nachhaltig Einhalt geboten werden konnte. Jedoch wurden auch Zivilisten in das Vorgehen der NATO gegen die BRJ verwickelt. So verzeichnete die Intervention auch zivile Opfer, wie beispielsweise am 14.04.1999 als 73 Männer, Frauen und Kinder bei einer tragischen Verwechslung eines Angriffsziels durch Beschuss von Bombern den Tod gefunden haben.¹⁷⁵ Fraglich ist, ob nicht auch andere Maßnahmen den Kosovo-Krieg hätten beenden können und somit die Opferzahl hätte kleiner ausfallen können oder, ob ein früheres bzw. konstanteres Eingreifen, wie bereits 1993 im Bericht der KSZE gefordert, den Kosovo-Krieg hätten gar verhindern können. Es ist nicht auszuschließen, ob bei weiterer Ausschöpfung nicht-militärischer Maßnahmen oder frühzeitiger Intervention die Eskalation in einen Krieg hinein hätte verhindert werden können. Unter Berücksichtigung des Gewaltverbotes und der rechtlich unklaren Situation der humanitären Interventionen, müsste hier jedoch für die Anwendung militärischer Aktionen eine Art Kriterienkatalog geschaffen werden, der gewisse Voraussetzungen und mögliche Maßnahmen beinhaltet, um solche Interventionen zu legitimieren.

Die Resolution 1244 (1999) legte schließlich den Grundstein für die im Kosovo etablierten Missionen. Hierbei hat die UNMIK die Verwaltung im Kosovo übernommen und wurde durch die KFOR-Mission, durch Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben, flankiert. Die Resolution 1244 (1999) sieht die parallele Existenz und enge Zusammenarbeit der internationalen Sicherheitspräsenz und der internationalen Zivilpräsenz im Kosovo vor. Dies führte dazu, dass zuerst eine militärische Befriedigung zur Stabilisierung der Region des Kosovo erfolge, damit sich der Aufbau funktionierender Strukturen anschließen konnte. Kosovarische staatliche Institutionen konnten aufgebaut und etabliert werden.

¹⁷⁵ Vgl. Kriemann, Der Kosovokrieg 1999, S. 136 f.

Weiterhin gelang es erstmalig im Jahr 2002 demokratische Wahlen durchzuführen. Hinzu kommt, dass bereits im selbigen Jahr erstmals ein Großteil der durch Resolution 1244 (1999) eingeräumten Kompetenzen auf die Selbstverwaltung des Kosovo übertragen werden konnten.

Die 2008 erklärte Unabhängigkeit des Kosovo, bewirkte die Einrichtung der EULEX-Mission, die überwiegend die Aufgaben der UNMIK-Mission übernommen hat. Wie in Kapitel 5 dargestellt, erfuhren die Missionen über die Zeit hinweg schließlich kontinuierliche Verkleinerungen. Diese Verkleinerungen der Missionen sind ein eindeutiges Zeichen für den Aufbau selbstständiger kosovarischer staatliche Institutionen und die erzielten Fortschritte der Missionen. Durch die gemeinsame Arbeit und Bemühungen der Missionen UNMIK, KFOR und EULEX kann davon gesprochen werden, dass der Kosovo zunehmend stabilisiert werden konnte. Jedoch findet die erklärte Unabhängigkeit des Kosovo auch heute noch keine allgemeingültige Anerkennung aller Staaten. Vielmehr ist der Status des Kosovo völkerrechtlich unklar und steht einem möglichen EU-Beitritt im Wege. Auch konnte das Grundproblem des ethnischen Konfliktes noch nicht gänzlich gelöst werden, wie der am 28.09.2021 von Deutschlandfunk veröffentlichte Beitrag zeigt. Selbst nach über 20 Jahren sind Missionen im Kosovo erforderlich, um eine Stabilität des Landes zu gewährleisten. Wie lange diese noch andauern werden, und wann das Kosovo ohne Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft bestehen kann ist eine Frage, die nicht abschließend geklärt werden konnte.

Kernsätze

1. Die militärischen Gewaltanwendungen zwischen der militanten kosovo-albanischen Untergrundbewegung UÇK, der serbischen Polizei und des Militärs zwischen 1989 und 1999 lassen sich unter die Kriegsdefinition der AKUF subsumieren. Es muss mit hin von Krieg im Kosovo gesprochen werden
2. Die im Mai 1992 entsandte KSZE-Berichterstattungsmission stellte bereits im Juni 1993 fest, dass aufgrund eklatanter Menschenrechtsverletzungen mit einer Destabilisierung des Kosovo zu rechnen und eine internationale Präsenz von Nöten ist.
3. Wären nach o.g. Feststellung durch die KSZE, Interventionsmaßnahmen durch die internationale Staatengemeinschaft frühzeitiger eingeleitet worden, hätte der zu eskalieren drohende und letztlich entstandene Kosovo-Krieg im Vorfeld möglicherweise ohne Gewaltanwendung verhindert werden können. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zivilen Opfer, verursacht durch die Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Parteien sowie den eingeleiteten Luftangriff besonders tragisch.
4. Die humanitäre Intervention der NATO führte zwar zur Beendigung des Krieges im Kosovo, löste jedoch aufgrund ihrer fehlenden Mandatierung eine bestehende Kontroverse in Bezug auf das Gewaltverbot im Kontext mit dem Menschenrechtsverletzungsverbot aus.
5. Bundeswehrsoldaten und deutsche PVB beteiligen sich im Rahmen der UNMIK, KFOR und EULEX-Missionen noch immer im Kosovo und tragen zur Wahrung des Friedens, der Menschenrechte und zur Förderung von Sicherheit und Stabilität bei.
6. Die internationale Sicherheitspräsenz und die internationale Zivilpräsenz in Krisengebieten gehören zwingend zusammen. Diese Gleichzeitigkeit ermöglicht das Zusammenwirken und führt zu einer bestmöglichen, koordinierten Durchführung von militärischen und zivilen Maßnahmen.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Union: Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008.** 16.02.2008, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3a32008E0124&mscl-kid=76cb06b3ac0e11eca676d598d22b3670> [Zugriff am 10.03.2022]
- Amtsblatt der Europäischen Union: BESCHLUSS (GASP) 2018/856 DES RATES vom 8. Juni 2018 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO).** 11.06.2018, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3a32018D0856&mscl-kid=c3cf3f81ac0e11ec90bdcec4f315ad99> [Zugriff am 11.03.2022]
- Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF): Kriegsdefinition und Kriegstypologie.** Hamburg 01.09.2016, verfügbar unter <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/jakobeit/forschung/akuf/kriegsdefinition.html> [Zugriff am 07.02.2022]
- Auswärtiges Amt: Das Krisenreaktionszentrum.** 12.10.2021, verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/-/216426?mscl-kid=13ec1b51af3b11ec983d2f1d0e9fbfa5> [Zugriff am 03.03.2022]
- Auswärtiges Amt: Aktuelle Reisewarnungen: Reisewarnungen und Teilreisewarnungen.** 03.03.2022, verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen> [Zugriff am 03.03.2022]
- Brakemeier, Sabine; Westphal, Volker: Schriften zur Bundespolizei 15: Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze der Bundespolizei: Grundlagen und Einsatzbereiche.** Brühl: Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, 2013
- Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Weißbuch 2016: Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr.** Berlin Juni 2016, verfügbar unter <https://www.bmvg.de/re-source/blob/13708/015be272f8c0098f1537a491676bfc31/weissbuch2016-barrierefrei-data.pdf> [Zugriff am 15.02.2022]
- Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (Hrsg.): LEITLINIEN für die gemeinsame Beteiligung des Bundes und der Länder an internationalen Polizeimissionen.** 02.12.2016, verfügbar unter https://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/04Internationale-Aufgaben/leitlinien_int_friedensmissionen.pdf;jsessionid=6D9B5278E-ECCD2DE7E4527D7437CAADF.2_cid297?blob=publicationFile&v=6 [Zugriff am 27.02.2022]
- Bundesministerium des Inneren: Gemeinsame Unterrichtung des Deutschen Bundestages über das deutsche Engagement beim Einsatz von Polizistinnen und Polizisten in internationalen Polizeimissionen 2016.** 10.05.2017, verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/bericht-polizeimissionen.pdf?blob=publicationFile&v=1&mscl-kid=90c75b82ac1211ec9a1a10b9b4f9bf2f> [Zugriff am 28.02.2022]
- Chiari, Bernhard; Keßelring, Agilolf (Hrsg.): Wegweiser zur Geschichte Kosovo.** Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH, 2006
- Crefelds, Carl; Weber, Klaus (Hrsg.): Rechtswörterbuch.** 23, neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck oHG, 2019
- Der Brockhaus, Enzyklopädie in 30 Bänden: Band 15 KIND - KRUS.** 21., vollständig neu bearbeitete Auflage. Leipzig x Mannheim: F. A. Brockhaus GmbH, 2006

- Deutscher Bundestag 8. Wahlperiode:** *Drucksache 8/2625. Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten des Bundestages.* 06.03.1979, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/08/026/0802625.pdf?mscl-kid=d35e428cab8a11eca57dcdbb7fd55d1c> [Zugriff am 11.02.2022]
- Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode:** *Drucksache 12/4361. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 8. Februar 1993 eingegangenen Antworten der Bundesregierung.* 11.02.1993, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/12/043/1204361.pdf?msclkid=ab0c9fcbab9411ec93f01c2213bb550d> [Zugriff am 28.02.2022]
- Deutscher Bundestag:** Plenarprotokoll 14/32: *Stenographischer Bericht 32. Sitzung.* 15.04.1999, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/14/14032.pdf?msclkid=12ed0173abb711ecbf9be92a27a789b8> [Zugriff am 19.03.2022]
- Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode:** *Drucksache 14/1136. Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 14/1133.* 11.06.1999, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/14/011/1401136.pdf?msclkid=42a59edbabb311ecb-bafa54b25afd630> [Zugriff am 06.03.2022]
- Deutschlandfunk:** *Serbien und Kosovo / Schwere Spannungen an der Grenze.* 28.09.2021, verfügbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/serbien-und-kosovo-schwere-spannungen-an-der-grenze-100.html?mscl-kid=4b9276bead0011ec90d01b4689de1ebc> [Zugriff am 05.02.2022]
- EULEX:** *News. EULEX Mission extended until June 2014.* 06.06.2012, verfügbar unter <https://www.eulex-kosovo.eu/?page=2%2c11%2c2162&mscl-kid=804c1910ac0f11ec81c3b15268756bf5> [Zugriff am 07.03.2022]
- Fassbender,** Bardo: *Idee und Anspruch der Menschenrechte im Völkerrecht. Aus Politik und Zeitgeschichte.* 10.11.2008. APuZ 46/2008, verfügbar unter <https://www.bpb.de/medien/30861/8HYVGA.pdf> [Zugriff am 24.03.2022]
- Glaeßner,** Gert-Joachim: *Sicherheit und Freiheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte.* B 10-11/2002, 2002, verfügbar unter <https://www.bpb.de/medien/27042/N8A2V1.pdf> [Zugriff am 11.02.2022]
- Hensell, Stephan:** *Räuber oder Gendarm? Zur informellen Betriebslogik der Polizei in Osteuropa.* Einzelbeitrag. Arbeitspapier Nr. 1/2008 Hochschule Hamburg. Hamburg 2008, verfügbar unter <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/jakobeit/forschung/akuf/archiv/arbeitspapiere/r-nuberodergendarm-hensell-2008.pdf?msclkid=934cb199ab8e11ecbfc1adabf7a7f3f9> [Zugriff am 15.02.2022]
- Herdegen,** Matthias: *Grundrisse des Rechts. Völkerrecht.* 20. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oHG, 2021
- House of Commons:** *Research Paper 99/66: Kosovo. KFOR and Reconstruction.* 18.06.1999, verfügbar unter <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/RP99-66/RP99-66.pdf?mscl-kid=1587c3d6ac0611eca2e56fb5413fd87a> [Zugriff am 03.03.2022]
- ICJ:** *Press Release 1999/17.* 29.04.1999, verfügbar <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/113/113-19990429-PRE-01-00-EN.pdf> [Zugriff am 25.03.2022]
- ICJ:** *Press Release No. 2010/25.* 22.07.2010, verfügbar https://unmik.unmissions.org/sites/default/files/old_dnn/ICJ%20Press%20Release%2022%20July%202010.pdf [Zugriff am 25.03.2022]

- Ipsen**, Knut: Der Kosovo-Einsatz – Illegal? Gerechtfertigt? Entschuldbar?. In: Lutz, Dieter S. (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999/2000, S. 101 - 106
- Ipsen**, Knut: *Juristische Kurz-Lehrbücher. Völkerrecht*. 7. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG, 2018
- Jarass**, Hans Dieter; Pieroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. 16. Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2020
- Kornmeier**, Martin: *Wissenschaftlich schreiben leicht gemacht für Bachelor, Master und Dissertation*. 9., aktualisierte und ergänzte Auflage. Bern: Haupt Verlag, 2021
- Kriemann**, Hans-Peter: *Der Kosovokrieg 1999*. Ditzingen: Philipp Reclam jun. Verlag GmbH, 2019
- Kunig**, Philipp: Intervention, Prohibition of. In: *Oxford Public International Law: Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. 2008, verfügbar unter <https://opil.oup-law.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1434?print=pdf> [Zugriff am 24.03.2022]
- Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim (Hrsg.)**: *Der Brockhaus Politik: Ideen, Systeme und Prozesse*. Leipzig x Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH, 2008
- Ministry of Defence & Armed Forces**: News. *The last KFOR rotation passed the CREVAL*. 07.06.2011, verfügbar unter <https://www.army.cz/scripts/detail.php?id=56318&msckid=3623653dac0a11ecabc21f19f687c766> [Zugriff am 09.03.2022]
- Münkler**, Herfried; Bohlender, Matthias; Meurer, Sabine (Hrsg.): *Sicherheit und Risiko: Über den Umgang mit Gefahren im 21. Jahrhundert*. 2010, verfügbar unter <https://zeit-historische-forschungen.de/sites/default/files/medien/material/2010-2/Muenkler2010.pdf> [Zugriff am 09.02.2022]
- NATO**: *Statement to the Press by NATO Secretary General Dr. Javier Solana*. 27.10.1998, verfügbar unter <https://www.nato.int/docu/speech/1998/s981027a.htm?msckid=3ad9276babb611ecbfdbc5df8fe9a5f1> [Zugriff am 28.02.2022]
- NATO**: *Press Release (99)12*. 30.01.1999, verfügbar unter <https://www.nato.int/docu/pr/1999/p99-012e.htm?msckid=d16590f7abb511ecba3895d478560b8a> [Zugriff am 28.02.2022]
- NATO**: *Press Release (1999)043*. 23.03.1999, verfügbar unter <https://www.nato.int/docu/pr/1999/p99-043e.htm?msckid=b2974c16abb411ec87cd6a69ba545308> [Zugriff am 28.02.2022]
- NATO**: *Press Release (1999)058. The situation in and around Kosovo*. 12.04.1999, verfügbar unter <https://www.nato.int/docu/pr/1999/p99-051e.htm?msckid=d4155edcabb711ecb49053a82daaf547> [Zugriff am 01.03.2022]
- NATO**: *Press Release M-NAC-1(99)51. Statement by the Secretary General following the meeting of the North Atlantic Council*. 12.04.1999, verfügbar unter <https://www.nato.int/docu/pr/1999/p99-058e.htm?msckid=457471ffabb811ec9724caf36ca6fff9> [Zugriff am 08.03.2022]
- NATO**: *Military Technical Agreement*. 09.06.1999, verfügbar unter <https://www.nato.int/kosovo/docu/a990609a.htm?msckid=b7e00a12abb011ec84e408c97ec90def> [Zugriff am 08.03.2022]

- NATO:** *Kosovo Force (KFOR) Key Facts and Figures*. März 2022, verfügbar unter https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2022/3/pdf/2022-03-KFOR-Placemat.pdf [Zugriff am 13.03.2022]
- OSCE:** *Jahresbericht 1993 über Aktivitäten der KSZE*. Wien 31.10.1993, verfügbar unter <https://www.osce.org/files/f/documents/f/8/14583.pdf?mscl-kid=3a669adeab9611ec974f3d2b0945a8a8> [Zugriff am 21.02.2022]
- OSCE (Hrsg.):** *Kosovo / Kosova As Seen, As Told: An analysis of the human rights findings of the OSCE Kosovo Verification Mission October 1998 to June 1999*. 1999, verfügbar unter <https://www.osce.org/files/f/documents/d/d/17772.pdf> [Zugriff am 28.03.2022]
- Rat der Europäischen Union:** *16482/08 (Presse 348) P 147. Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zum Einsatz von EULEX*. 28.11.2008, verfügbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16482-2008-INIT/de/pdf> [Zugriff am 15.03.2022]
- Reuter, Jens; Clewing, Konrad (Hrsg.):** *Der Kosovo Konflikt: Ursachen, Verlauf, Perspektiven*. Klagenfurt/Celovec: Wieser Verlag, 2000
- Rinke, Bernhard; Woyke, Wichard (Hrsg.):** *Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2004
- Schmid, Thomas (Hrsg.):** *Krieg im Kosovo*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 1999
- Schmidt, Fabian:** Im Griff der großen Mächte. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): *Krieg im Kosovo*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 1999, S. 82 – 101
- Schubert, Klaus; Klein, Martina:** *Das Politiklexikon: Begriffe / Fakten / Zusammenhänge*. 7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Bonn: Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH, 2018
- Security Council Report:** *July 2007 Monthly Forecast: Europe. Kosovo*. 28.06.2007, verfügbar unter https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2007-07/lookup_c_glkwlemtisg_b_2876595.php?mscl-kid=2cfa97caac1111ec9bcddd60dbb5ab80 [Zugriff am 07.03.2022]
- Stein, Torsten; von Buttlar, Christian; Kotzur, Markus:** *Academia Iuris Lehrbücher der Rechtswissenschaft. Völkerrecht*. 14. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen GmbH, 2017
- The Prime Minister Office:** *Kosovo Declaration of Independence*. 17.02.2008, verfügbar unter <https://kryeministri.rks-gov.net/en/kosovo-declaration-of-independence/?msclkid=1c381501ac1011ecb7e44c7c79fa1ba3> [Zugriff am 21.03.2022]
- United Nations Security Council:** *S/RES/1199. Resolution 1199 (1998)*. 23.09.1998, verfügbar unter <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/kos%20SRES1199.pdf> [Zugriff am 26.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/PV.3989. 3989th Meeting*. 26.03.1999, verfügbar unter <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/kos%20SPV3989.pdf> [Zugriff am 23.03.2022]

- United Nations Security Council:** *S/1999/516. Letter dated 6 May 1999 from the permanent representative of Germany to the United Nations addressed to the President of the Security Council.* 06.05.1999, verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/132/59/PDF/N9913259.pdf?OpenElement> [Zugriff am 28.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/RES/1244. Resolution 1244 (1999).* 10.06.1999, verfügbar unter <http://unscr.com/en/resolutions/doc/1244> [Zugriff am 27.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/1999/672. Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 10 of Security Council Resolution 1244 (1999).* 12.06.1999, verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/N99/175/05/IMG/N9917505.pdf?OpenElement> [Zugriff am 20.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/1999/779. Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo.* 12.07.1999, verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/N99/204/10/PDF/N9920410.pdf?OpenElement> [Zugriff am 02.03.2022]
- United Nations UNMIK:** *Press Release. UNMIK/PR/115.* 15.12.1999, verfügbar unter <https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Funmik.unmissions.org%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2F115%20-%20kosovo%20political%20leaders%20agree%20to%20share%20administration%20of%20kosovo%20with%20unmik.doc&wdOrigin=BROWSELINKOpenElement> [Zugriff am 03.03.2022]
- United Nations Security Council:** *S/2000/177. Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo.* 03.03.2000, verfügbar unter <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/kos%20S2000%20177.pdf> [Zugriff am 28.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/2001/565. Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo.* 07.06.2001, verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/N01/402/18/IMG/N0140218.pdf?OpenElement> [Zugriff am 28.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/2007/168. Letter dated 26 March 2007 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council.* 26.03.2007, verfügbar unter <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Kosovo%20S2007%20168.pdf?msckid=6e03d618ac1011ec87aaaae75ae6d5b4> [Zugriff am 28.02.2022]
- United Nations Security Council:** *S/2007/168/add.1. Letter dated 26 March 2007 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council. Addendum.* 26.03.2007, verfügbar unter <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Kosovo%20S2007%20168.Add1.pdf> [Zugriff am 28.02.2022]
- Uppsala University, Department of Peace and Conflict Research:** *UCDP Definitions.* 29.09.2021, verfügbar unter https://pcr.uu.se/research/ucdp/definitions/?msckid=9b7cb862ab5611ecbd28c673029626a8#tocjump_7399533582432798_53 [Zugriff am 13.02.2022]
- Varwick, Johannes; Woyke, Wichard:** *Handwörterbuch Internationale Politik.* 13., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Berlin: Verlag Barbara Budrich, Opladen & Totonto, 2015

Wellhausen, Malte: *Humanitäre Intervention. Probleme der Anerkennung des Rechtsinstituts unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts*. 1. Auflage. Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002

Wentz, Larry K.: *Lessons from Kosovo. The KFOR Experience*. Washington D.C., Office of the Assistant Secretary of Defense, Command & Control Research Program, 01.07.2002, verfügbar unter <https://apps.dtic.mil/sti/pdfs/ADA457903.pdf> [Zugriff am 01.03.2022]

Wierse, Kerstin A.: *Post-Conflict: Peacebuilding im Kosovo. Die internationale Verwaltung von Territorien als Methode des Peacebuilding*. Köln•München: Carl Heymanns Verlag GmbH, 2008

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994–2 BvE 3/92–2 BvE 5/93–2 BvE 7/93–2 BvE 8/93

Rechtsquellenverzeichnis

Beamtenstatusgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)

Bundesbeamtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Bundespolizeigesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982)

Charta der Vereinten Nationen i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 431)

Grundgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

Parlamentsbeteiligungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2005 (BGBl. I 2005 S. 775)

Soldatengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30.03.2022

Unterschrift